

Stadt Coesfeld

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

**zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80
„Gewerbegebiet Südwest I“
48653 Coesfeld**

Entwurf
- Planungsstand 21. April 2009 -

Auftraggeber:
Stadt Coesfeld
Der Bürgermeister
Markt 8, 48653 Coesfeld

Bearbeitung:
Raum & Form
Büro für Grünplanung
und Umweltentwicklung

Dipl.-Ing. LandschaftsArchitekt Helmut Nowak
Daruper Str. 30, 48653 Coesfeld

Tel. 02541 - 98 10 88
FAX 02541 - 98 10 89
info@raum-und-form.com
www.raum-und-form.com

Inhalt

1	PLANUNGSANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN	5
2	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	6
2.1	Lage und Abrenzung des Änderungsbereiches	6
2.2	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)	8
3	UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZEN UND FACHPLANUNGEN UND FESTSETZUNGEN	11
4	BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE	14
4.1	Schutzgut Mensch	14
4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	15
4.2.1	Gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten - "Planungsrelevante Arten"	15
4.3	Schutzgut Boden	18
4.4	Schutzgut Wasser / Gewässer	19
4.5	Schutzgut Klima / Luft	20
4.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	20
4.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	21
4.8	Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ohne die Änderung des Bebauungsplanes (Nullvariante)	21
5	VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSSTE UMWELTMERKMALE DURCH DIE PLANUNG	23
5.1	Anlagebedingte-, Baubedingte- und Betriebsbedingte Umweltauswirkungen	23
5.1.1	Anlagebedingte Auswirkungen	23
5.1.2	Baubedingte Auswirkungen	23
5.1.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	24
5.2	Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	24
5.3	Mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschafts- / Ortsbild	25
5.3.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen und Planungsrelevante Arten	25
5.3.2	Schutzgut Boden	26
5.3.3	Schutzgut Wasser / Gewässer	27
5.3.4	Schutzgut Klima / Luft	28

5.3.5	Schutzgut Landschafts- / Ortsbild	29
5.4	Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	29
5.5	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Umweltbelangen	30
5.6	Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter	30
6	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	32
6.1	Schutzgut Mensch	32
6.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	32
6.3	Schutzgut Boden	34
6.4	Schutzgut Wasser / Gewässer	34
6.5	Schutzgut Klima / Luft	34
6.6	Schutzgut Landschafts- und Ortsbild	35
6.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	35
6.8	Vorläufige Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation	35
7	BESCHREIBUNG DER VERBLEIBENDEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	37
8	ALTERNATIVEN	38
9	BESCHREIBUNG DES VORGEHENS BEI DER UMWELTPRÜFUNG, HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	39
9.1	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben	39
9.2	Untersuchungsmethoden / Technische Verfahren	39
10	ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN (MONITORING) BEI DER UMSETZUNG DER PLANUNG	41
11	NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG - BILANZIERUNG DES EINGRIFFES	42
12	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	44
13	QUELLENVERZEICHNIS	47
13.1	Literatur	47
13.2	Kartenverzeichnis	47
13.3	Gesprächspartner	48

14 VERFASSERERKLÄRUNG

49

ANHANG

1) Eingriffsbilanzierung zum Umweltbericht

2) Bestandsplan und Maßnahmenplan, vom 21.04.2009

1 PLANUNGSANLASS UND RECHTSGRUNDLAGEN

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt für den Verein `Tanz-Centrum Coesfeld e. V.` die Errichtung einer vereinseigenen Sportstätte zu ermöglichen. Als Grundstück (Änderungsbereich) dafür soll eine ausgewiesene öffentliche Grünfläche (Flurstück 392 und 393, Flur 36), östlich der Feuerwehr und südlich der Straße `Rottkamp`, im südlichen Eckbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ als Bauland zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Coesfeld bleibt Eigentümerin des Grundstückes und möchte das Grundstück auf Erpachtbasis dem Verein `Tanz-Centrum Coesfeld e. V.` zur Verfügung stellen.

Der Änderungsbereich, inklusive eines vorhandenen Wendebereiches für PKW und LKW im Straßenbereich `Rottkamp`, wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan, gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW, als Ersatzmaßnahme (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt. Auf der Fläche sollten vorhandene Gehölzheckenstrukturen entlang der alten Bahnlinie Dortmund-Gronau erhalten werden und es sollte sich eine Sukzessionsfläche entwickeln. Der Änderungsbereich wird heute jedoch überwiegend als unbefestigter Lagerplatz (Lagerung von Boden und Bodengemischen) des Baubetriebshofes der Stadt Coesfeld genutzt, so dass sich die Sukzessionsfläche nicht entwickeln konnte.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,46 ha.

Aufgrund der vorgenannten Planungsabsicht ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ erforderlich. Durch die Änderung soll eine Teilumwandlung von einer öffentlicher Grünfläche (Ersatzmaßnahme) zu einer Industriegebietsfläche mit einer ausnahmsweise zulässigen formulierten Nutzung `Sportstätte` erfolgen. Im südlichen Eckbereich soll ein Teil der vorhandenen öffentlichen Grünfläche als `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft` erhalten bleiben. Ferner soll die vorhandene standortgerechte Feldgehölzhecke entlang des westlichen Grenzverlaufes weiter als öffentliche Fläche geschützt werden. Zusätzlich sollen im nördlichen Bereich des Änderungsgebietes private Grünflächen mit Gehölzen entstehen und vorhandene Bäume sollen erhalten werden.

Der heute gültige Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld weist den gesamten Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche aus. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

Der förmliche Einleitungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ wurde am 29.01.2009 durch den Rat der Stadt Coesfeld gefasst.

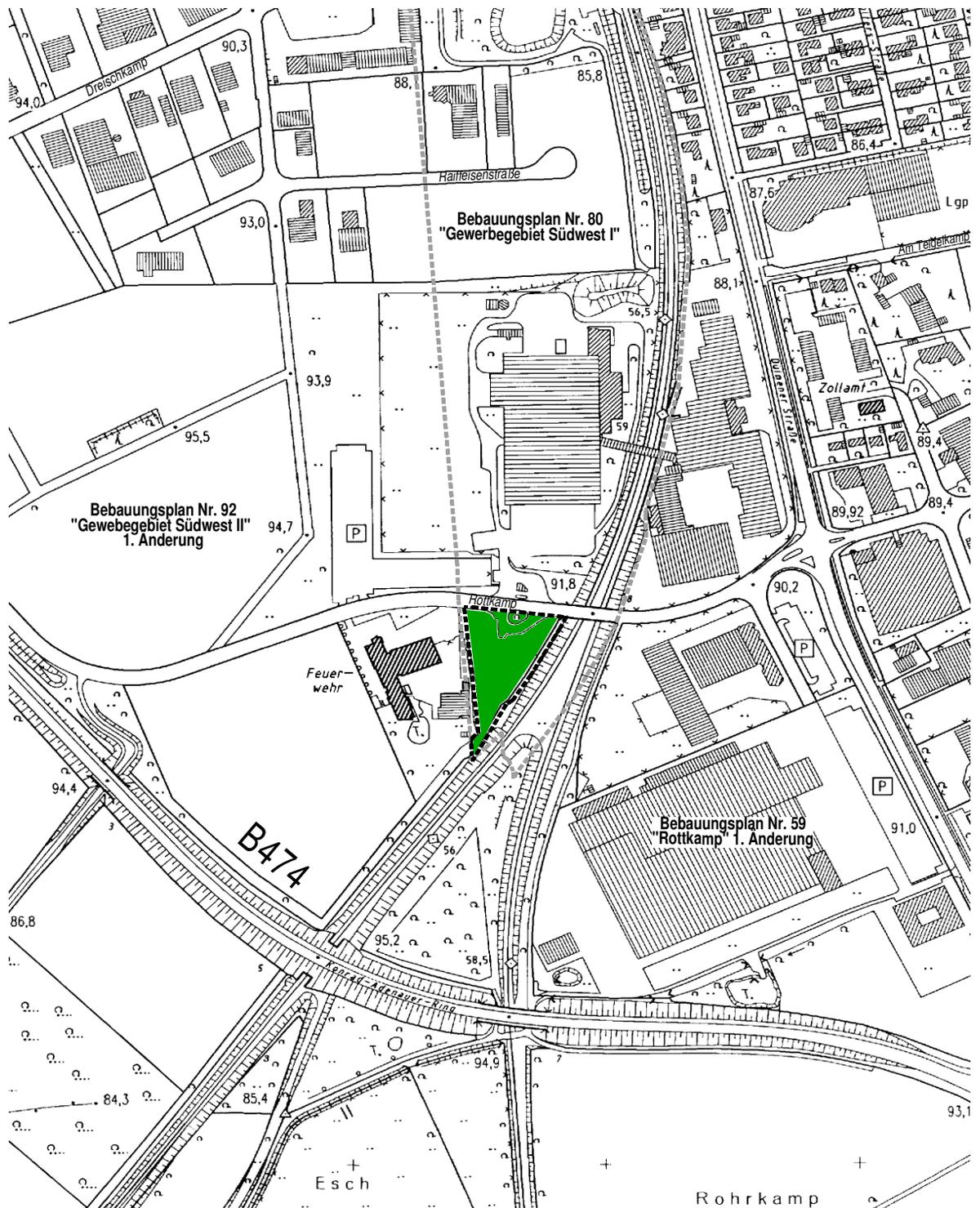
Demnach ist für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der ab 24.12.2008 zuletzt geänderten Fassung die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der, gem. §§ 2 (4) i. V. m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB (Baugesetzbuch), gesetzlich geforderten Umweltprüfung zusammen. Ferner ermittelt und bewertet der Umweltbericht die mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen. Der Inhalt und die Zusammenstellung der Daten im Umweltbericht orientieren sich an den Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Das Untersuchungsgebiet umfasst hauptsächlich den Änderungsbereich des Bebauungsplanes und die angrenzenden Bereiche.

Die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes (Umwelt-Schutzgüter) werden im vorliegenden Entwurf des Umweltbereiches zum Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ entsprechend dem Planungsstand und der in diesem Zusammenhang ermittelten und bewerteten Umwelt-Schutzgüter dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“.

2 INHALT DES BEBAUUNGSPLANES

2.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches



**Änderungsgebiet im Bebauungsplangebiet Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ –
Lage im städtischen Raum , ohne Maßstab-**

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Südwest I“ (Flurstücke 392 und 393, Flur 36) liegt östlich der Feuerwehr und südlich der Straße ‚Rottkamp‘, im südlichen Eckbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“,

entlang der Bahnlinie Oberhausen/Münster. Vom Stadtkern Coesfelds ist der Änderungsbereich etwa 2,8 km, in südwestlicher Richtung, entfernt.

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine ausgewiesene öffentliche Grünfläche, die heute jedoch überwiegend als unbefestigter Lagerplatz (Boden und Bodengemische) des Baubetriebshofes der Stadt Coesfeld genutzt wird.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,46 ha.

Der Änderungsbereich, inklusive eines vorhandenen Wendebereiches für PKW und LKW im Straßenbereich 'Rottkamp', wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan, gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW, als Ersatzmaßnahme für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt. Die textliche Festsetzung lautet 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' und ist mit der entsprechenden Umgrenzung gemäß Planzeichenverordnung dargestellt. Im südlichen Eckbereich hat der Änderungsbereich einen direkten Anschluss an eine weitere öffentliche Grünfläche mit der Festsetzung 'Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen'.

Vor der damaligen Ausweisung als Bebauungsplangebiet 'Gewerbegebiet Südwest I' war der Ursprungsbestand des Änderungsbereiches primär geprägt durch die in Nord-Südrichtung verlaufende Bahnlinie Dortmund-Gronau im Westen. Da der Gleisbereich tiefer als das angrenzende Gelände angelegt wurde (Geländeeinschnitt) entstanden beidseitig Böschungsbereiche, die mit heimischen standortgerechten Gehölzen bewachsen waren. Die restliche Fläche, angrenzend an den östlichen Böschungsbereich, stellte sich als Brachfläche dar.

Gemäß der Karte des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ sollten die vorhandenen Heckenstrukturen (Flächennummer 34, 1.000 m²) auf den Böschungsbereichen beidseitig der damaligen Bahnlinie Dortmund-Gronau, im Westen des Änderungsbereiches, erhalten bleiben. Ferner sollte sich eine Sukzessionsfläche (Flächennummer 36, 1.600 m²) entwickeln können. Im östlich angrenzenden Bereich des Änderungsbereiches, entlang der Bahnlinie Oberhausen-Münster, sollte der vorhandene Heckenstreifen (Flächennummer 35, 800 m²) erhalten bleiben. Die im südlich Eckbereich angrenzende öffentliche Grünfläche galt ebenfalls als Ausgleichsmaßnahme (Flächennummer 31, 1.600 m², großflächige Grünstrukturen, überwiegend Einzelbäume, Sukzessionsfläche).

Die Umsetzung der vorgenannten Ersatzmaßnahmen im Änderungsbereich ist jedoch nur zum Teil erfolgt. Der vorhandene standortgerechte Heckenstreifen aus Landschaftsgehölzen westlich der ehemaligen Bahnlinie Dortmund-Gronau ist zum größten Teil erhalten geblieben. Der östliche Teil des Heckstreifens ist nicht mehr vorhanden. Ferner wurde der Geländeeinschnitt der ehemaligen Bahntrasse verfüllt. Die geplante Sukzessionsfläche konnte sich, aufgrund der heutigen Nutzung als Lagerplatz des städtischen Baubetriebshofes und als Schnittrassenflächen, nicht entwickeln. Die Schnittrassenflächen befinden sich im nördlichen Plangebiet und wurden durch städtische Baumpflanzungen (10 Obstbäume Stammdurchmesser 5-15 cm) ergänzt. Ferner wurde im nördlichen ein Straßenwendebereich mit einer Pflanzinsel angelegt. Die Pflanzinsel ist geprägt durch Schnittrassenflächen und 2 Eichen (Stammdurchmesser 30-35 cm).

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südwest I“ wurde in Verbindung mit einem landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand Mai 1991, geändert August 1991) von der Stadt Coesfeld erstellt und im Jahre 1992 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan gehört allgemein zum „Gewerbegebiet Südwest“, dass aus drei separaten Bebauungsplänen besteht (STADT COESFELD 1992).

Der Rat der Stadt Coesfeld hatte am 21.02.1991 die Aufstellung der drei folgenden zusammenhängenden Bebauungspläne für das Gewerbegebiet „Südwest“ beschlossen mit dem Ziel, in diesem Bereich gewerblich und industriell zu nutzende Bauflächen auszuweisen:

- 1) Bebauungsplangebiet Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“
 - 2) Bebauungsplangebiet Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“
 - 3) Bebauungsplangebiet Nr. 93 „Gewerbegebiet Südwest III“ (ALLGEMEINE ZEITUNG 1991)
- Die Bebauungsplangebiete Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ und Nr. 93 „Gewerbegebiet Südwest III“ wurden im November 1991 rechtsverbindlich (STADT COESFELD 1992).

Für die ökologische Bestandsbewertung von Natur und Landschaft, die Bewertung des baulichen Eingriffes und die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat die Stadt Coesfeld ein ökologisches Gutachten „Straßenseitengräben“, Stand 24.09.1990, von der Planungsgruppe Freiraum aus Coesfeld für das Bebauungsplangebiet Nr. 92 „Gewerbegebiet Südwest II“ und das Bebauungsplangebiet Nr. 93 „Gewerbegebiet Südwest III“ erstellen lassen (PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM 1990). Für den Teilbereich eines anzulegenden Regenrückhaltebeckens im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ hat die Stadt Coesfeld zusätzlich einen landschaftspflegerischen Begleitplan „Kanalisation Teilgebiet Südwest“, Stand 11.05.1990, zum Bebauungsplan durch die Planungsgruppe Freiraum aus Coesfeld erarbeiten lassen (STADT COESFELD 1992). Für den Änderungsbereich wurden in dem vorgenannten Gutachten und dem landschaftspflegerischen Begleitplan keine Angaben in Bezug auf Bestand und Planung gemacht.

Die genaue Lage und die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsbereiches ist der Bestandskarte (Maßstab 1:1000) im Anhang des Umweltberichtes zu entnehmen.

2.2 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)

Folgende Zielsetzungen werden mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ verfolgt:

- Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine überwiegende Umwandlung des Änderungsbereiches von einer vorhandenen öffentlichen Grünfläche (Ersatzmaßnahme) mit der Festsetzung `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft´, zu einer Industriegebietsfläche erfolgen. Das neue Bauland soll dem Verein `Tanz-Centrum Coesfeld e. V.` die Errichtung einer vereinseigenen Sportstätte mit entsprechenden Außenraumflächen (PKW-Stellplätze, Wegeflächen etc.) ermöglichen. Die Anordnung des Vereinsgebäudes soll auf dem jetzigen Lagerplatzbereich stattfinden. Dadurch wird dem Verlust von bedeutenden Grünflächenstrukturen entgegen gewirkt.

- Die verkehrliche Erschließung des Änderungsbereiches ist durch die direkt nördlich angrenzende Straße `Rottkamp´ möglich. Über den an den Straßenverlauf südlich angrenzenden vorhandenen Wendebereich im Änderungsbereich ist die Zufahrt zum Grundstück geplant. Der vorhandene Wendebereich für LKW und PKW soll in seiner jetzigen Form erhalten bleiben.

- Die Ver- und Entsorgung mit Strom und Telefon ist über die umliegenden Ver- und Versorgungsleitungen im öffentlichen Straßenraum möglich. Als Löschwasserentnahmestelle ist ein Löschwasserteich (1000 m³ Fassungsvermögen) auf dem westlich angrenzenden Feuerwehrgelände vorhanden.

Gemäß der Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld GmbH vom 08.04.2009, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, sind in der Erschließungsstraße `Rottkamp´ keine Gas- und Wasserleitungen vorhanden. Somit ist eine Versorgung mit Gas und Wasser im Änderungsbereich nur mit aufwendigen Neuverlegungen realisierbar. Ferner ist, gemäß der vorgenannten Stellungnahme der Stadtwerke Coesfeld, die Netzerweiterung aus hygienischen und wirtschaftlichen bei der im Änderungsbereich zu erwartenden Abnahmen nicht vertretbar.

- Die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird getrennt in eine vorhandene Sammelleitungen in der Straße `Rottkamp´ eingeleitet. Das Regenwasser (Dachflächenwasser und Oberflächenwasser der versiegelten

Flächen) wird in einen vorhandenen Regenwasserkanal, der auf dem Grundstück parallel zur angrenzenden Bahnlinie im Osten verläuft, eingeleitet. Über den Regenwasserkanal wird das Wasser, zum geregelten Abfluss, dann in ein vorhandenes Regenrückhaltebecken im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ geleitet. Laut einem vorhandenen Bodengutachten ist eine Versickerung des Dach- und Oberflächenwassers im Änderungsgebiet nicht möglich. Die Trasse des vorhandenen Regenwasserkanals wird mit einem Leitungsrecht gesichert und darf überbaut werden. Eine dargestellte Trasse mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan wurde dafür nicht benutzt und soll im Änderungsverfahren aufgelöst werden.

- Die geplante Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 besagt, dass 80 % der dargestellten Industriegebietsfläche überbaut bzw. versiegelt werden dürfen. Die restliche unbebaute Fläche (20 %) kann gärtnerisch gestaltet werden und muss, zur Förderung von Natur und Landschaft, jedoch mit einem Anteil von ≥ 50 % an heimischen Gehölzen bepflanzt werden. Die Baumassenzahl von 2,8 regelt das größtmögliche Bauvolumen im Verhältnis zur Grundfläche. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf höchstens 3 festgesetzt. Ausnahmsweise können für Büro- und Verwaltungsgebäude 4 Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die zulässige Grundflächenzahl um den Anteil der Geschossfläche des zusätzlichen Geschosses verringert wird. Die Festsetzung einer „besonderen“ Bauweise ermöglicht, dass auch Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig sind. Die Festsetzung entspricht der vorhandenen Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“. Da die ausgewiesene Industriegebietsfläche auch einen Teil der vorhandenen, standortgerechten Gehölzheckenstruktur entlang des westlichen Grundstücksverlaufes einschließt, besteht auch hier kein Erhaltungsstatus mehr.

- Im südlichen Eckbereich soll ein Teilbereich der vorhandenen öffentlichen Grünfläche `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft´ erhalten bleiben. Somit bleibt auch der Anschluss an die angrenzende `Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen´ als Biotopvernetzung erhalten.

- Im westlichen Grenzverlauf soll die vorhandene standortgerechte Feldgehölzhecke als öffentliche Grünfläche erhalten bleiben.

- Im nördlichen Bereich sollen private Grünflächen mit Gehölzstrukturen entstehen.

- Die vorhandenen Bäume sollen erhalten bleiben.

- Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch eine Baugrenze festgesetzt. Somit entsteht u. a., ab der Straßenbegrenzungslinie der Erschließungsstraße `Rottkamp´, ein mindestens 3,00 m breiter Pflanzstreifen, der in Form von heimischen Bäumen (30 %) und Sträuchern (70 %) anzulegen und zu unterhalten ist. Nadelgehölze, außer Eibe, sind nicht zulässig. Empfohlen werden Eiche, Hainbuche, Buche, Eibe, Linde, Esche, Ahorn und Kastanie. Unterbrechungen des Pflanzstreifens zur Schaffung von Grundstückszufahrten sind zulässig. Sofern der tatsächliche Pflanzstreifen weniger als 5 % der gesamten Grundstücksfläche beträgt, sind weitere Flächen auf dem Grundstück zu bepflanzen, bis der Anteil erreicht ist. Darüber hinaus dürfen weitere 5 % der Grundstücksfläche zum Schutz des Wasser- und Naturhaushaltes nicht versiegelt werden. Einfriedungen in Form von Zäunen und Mauern sind in dem Pflanzstreifen unzulässig. Die geplante textliche Festsetzung entspricht der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“. Da die vorhandenen Bäume in diesem Bereich außerhalb des festgesetzten Pflanzstreifens stehen, ist es möglich diese zu entfernen.

- Zulässige Stellplätze dürfen nur im Anschluss an den festgesetzten 3 m breiten Pflanzstreifen entlang der Erschließungsstraße angeordnet werden. Für die Stellplätze sind über die Anzahl der für einen geordneten Betriebsablauf erforderlichen Grundstückszufahrten zusätzliche Ein- und Ausfahrten nicht zulässig. Die geplante textliche Festsetzung entspricht der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“.

- Lagerplätze und Nebenanlagen sind ebenfalls nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Lagerplätze sind zu Verkehrsflächen hin mit einer 3 m breiten und 2 m hohen dichten Bepflanzung, analog zum Pflanzstreifen entlang der Erschließungsstraße, als Sichtschutz anzupflanzen. Die geplante textliche Festsetzung entspricht der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“.
- Mindestens 30 % der Wandflächen fensterloser Fassaden oder Fassadenteile mit einer Gesamtlänge von mehr als 20 m sind mit Kletterpflanzen in artgerechtem Abstand zu begrünen. Die Bepflanzung ist dauernd zu unterhalten. Die geplante textliche Festsetzung entspricht der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“.
- Entlang der Bundesbahnstrecke Oberhausen-Rheine ist das Grundstück im Osten lückenlos, ohne Tor und Tür, wirksam einzufrieden. Die geplante textliche Festsetzung entspricht der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“.
- Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Werbeanlagen nicht zulässig. Ausgenommen davon ist eine firmenbezogene Eigenwerbung bis zu Größe von insgesamt 2 m² an Erschließungsstraßen in einem Abstand von 3 m. Firmenwerbung kann ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bis zu einer Gesamtgröße von 5 m² zugelassen werden. Die geplante textliche Festsetzung entspricht der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“.
- Die Fassaden der Gebäude sind mindestens alle 12 m deutlich vertikal zu gliedern, z. B. durch Pfeiler, Vorsprünge, Versetze, Öffnungen und Glasbänder. Die geplante textliche Festsetzung entspricht der Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebiet Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“.
- Da die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsgebiet in ihrem Umfang nicht ausreichen, um den geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren, sind Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle notwendig. Im Änderungsverfahren des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster-Dezernat 33/Amt für ländliche Entwicklung und Bodenordnung vom 17.02.2009, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Änderungsgebietes im Berkelauenschutzprogramm zwischen Coesfeld und Billerbeck zu realisieren. Die genauen Maßnahmen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens mit den zuständigen Stellen abgestimmt.

3 UMWELTSCHUTZZIELE AUS ÜBERGEORDNETEN FACHGESETZTEN UND FACHPLANUNGEN UND FESTSETZUNGEN

Innerhalb der übergeordneten Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine **Umweltschutzgrundsätze und –ziele** formuliert, die im Rahmen der nachfolgenden Prüfung der relevanten Umweltschutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen auf der einzelnen Schutzebene hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Rolle als Funktionsträger übernehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten oder bedeutungsvolle Grundwasserleiter in ihrer Rolle im Naturhaushalt oder als Wasserlieferant). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln. Nachfolgende Zielaussagen sind für das Plangebiet relevant:

Schutzgut	Quelle	Zielaussagen
Mensch	TA Lärm Bundesimmissions- Schutzgesetz + VO DIN 18005	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge. Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutz- gesetz / Landschaftsgesetz (LG) NRW Baugesetzbuch Landschaftsplan	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen - siehe unten -
Boden	Bodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind: - Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen, - Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

	Baugesetzbuch	<p>- Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten</p> <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden.</p>
Wasser / Gewässer	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschaftsgesetz NW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Landschafts- und Ortsbild	Bundesnaturschutzgesetz Landschaftsgesetz NW Landschaftsplan ???	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die zukünftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und deren Zielaussagen

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland – weist das Änderungsgebiet und die angrenzenden Bereiche als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich mit standortgebundenen Anlagen aus.

Der heute gültige **Flächennutzungsplan** der Stadt Coesfeld weist den gesamten Änderungsbereich als gewerbliche Baufläche aus. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich.

Der vorhandene rechtskräftige **Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“** mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan, weist das Änderungsgebiet, gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW, als öffentliche Grünfläche-Ersatzmaßnahme mit der textlichen Festsetzung `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft´ aus. Die Fläche diente als Ausgleich für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft.

Der **Radwanderkarte/Radelpark Münsterland, Kreis Coesfeld** ist keine Eintragung zu entnehmen, die das Änderungsgebiet oder den direkt angrenzenden Bereich betrifft.

Laut mündlicher Auskunft von Herrn Grömping am 13.01.2009, Untere Landschaftsbehörde, Kreis Coesfeld, existieren für das Änderungsgebiet, aus der Sicht von Natur und Landschaft, keine Schutzgebietsausweisungen oder sonstige Festsetzungen, die z. B. in Landschaftsplänen, Biotopkataster, Baumschutzsatzungen etc. dargestellt sein könnten.

Laut schriftlicher Mitteilung von Herrn Bohlinger am 04.02.2009, Untere Wasserbehörde, Kreis Coesfeld, existieren für das Änderungsgebiet, aus der Sicht der Wasserwirtschaft, ebenfalls keine Schutzgebietsausweisungen oder sonstige Festsetzungen, z. B. Ausweisung als Überschwemmungsgebiet, Wasserschutzgebiet etc..

Aus der nachfolgenden Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie die hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der übergeordneten Fachgesetze einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Aspekt hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben.

Die Ziele der übergeordneten Fachgesetze stellen damit gleichzeitig aber auch den Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B. Biotope, Bodentypen, Klimatope etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet. Z. B. Böden mit bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt erfüllen die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes in besonderer Weise, d. h. hier existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad.

Somit spiegelt sich der jeweilige Zielerfüllungsgrad der fachgesetzlichen Vorgaben auch in der Bewertung der Auswirkungen wider. Denn je höher die Intensität einer spezifischen Beeinträchtigung des Vorhabens auf ein bedeutungsvolles Schutzgut ist, umso geringer ist die Chance die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Damit steigt gleichzeitig die Erheblichkeit einer Auswirkung, bei Funktionen mit hoher und sehr hoher Bedeutung immer dann auch über die jeweilige schutzgutbezogene Erheblichkeitsschwelle.

Für das anstehende Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB i. d. zuletzt geänderten Fassung vom 24.12.2008) i. V. m. § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG i. d. F. vom 25.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 2 Erstes G zur Änderung des StrahlenschutzvorsorgeG vom 08.04.2008) zu berücksichtigen.

4 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE

Vor der damaligen Ausweisung als Bebauungsplangebiet `Gewerbegebiet Südwest I´ war der Ursprungsbestand des Änderungsbereiches primär geprägt durch die in Nord-Südrichtung verlaufende Bahnlinie Dortmund-Gronau im Westen. Da der Gleisbereich tiefer als das angrenzende Gelände angelegt wurde (Geländeeinschnitt) entstanden beidseitig Böschungsbereiche, die mit heimischen standortgerechten Gehölzen bewachsen waren. Die restliche Fläche, angrenzend an den östlichen Böschungsbereich, stellte sich als Brachfläche dar.

Der Änderungsbereich, inklusive eines vorhandenen Wendebereiches für PKW und LKW im Straßenbereich Rottkamp, wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan, gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW, als öffentliche Grünfläche-Ersatzmaßnahme (‘Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft’) für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt. Auf der Fläche sollten vorhandene Gehölzheckenstrukturen entlang der alten Bahnlinie Dortmund-Gronau erhalten werden und es sollte sich eine Sukzessionsfläche entwickeln.

Der Änderungsbereich wird heute jedoch überwiegend als unbefestigter Lagerplatz für Boden und Bodengemische des Baubetriebshofes der Stadt Coesfeld genutzt. D. h. die Umsetzung der vorgenannten Ersatzmaßnahmen im Änderungsbereich ist jedoch nur zum Teil erfolgt. Der vorhandene Heckenstreifen aus Landschaftsgehölzen westlich der ehemaligen Bahnlinie Dortmund-Gronau ist zum größten Teil erhalten geblieben. Der östliche Teil des Heckstreifens ist nicht mehr vorhanden. Ferner wurde der Geländeeinschnitt der ehemaligen Bahntrasse verfüllt. Die geplante Sukzessionsfläche konnte sich, aufgrund der heutigen überwiegenden Nutzung als Lagerplatz und als Schnittrassenflächen, nicht entwickeln. Die Schnittrassenflächen befinden sich im nördlichen Plangebiet und wurden durch städtische Baumneupflanzungen ergänzt.

Als angrenzende Bereiche des Änderungsgebietes sind folgende Flächen zu nennen:

- Im Norden: Bebaute Gewerbefläche des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“
- Im Osten: Eisenbahnstrecke Oberhausen-Münster mit anschließender bebauter Gewerbefläche des Bebauungsplangebietes Nr. 59 „Gewerbegebiet Rottkamp“, 1 Änderung
- Im Süden: Eisenbahnstrecke Oberhausen-Münster
- Im Westen: Bebaute Gewerbefläche (Feuerwehr) des Bebauungsplangebietes Nr. 93 „Gewerbegebiet Südwest III“

4.1 Schutzgut Mensch

Eine Wohnbebauung ist im Änderungsgebiet und im angrenzenden Raum nicht vorhanden.

Durch die Lage des Änderungsgebietes im Stadtgefüge wird die Fläche nicht als Erholungsraum wahrgenommen und entsprechend angenommen. Die Fläche könnte den Beschäftigten der umliegenden Gewerbebetrieben als Erholungsraum während der Pausen dienen, wenn sich die geplante Sukzessionsfläche entwickelt hätte. Eine Sukzessionsfläche bietet jedoch nur eine eingeschränkte Aufenthaltsfunktion und eine aktive Erholung ist einschränkt. Es ist davon auszugehen, dass hier der visuelle Naturgenuss bzw. das visuelle Naturerleben (Betrachten einer naturnahe Fläche) als Erholungsfunktion höher einzuschätzen ist.

Durch die vorhandene Eisenbahnstrecke im östlich angrenzenden Raum ist das Änderungsgebiet den Lärmbelastigungen durch den täglichen Zugverkehr ausgesetzt. Ferner bestehen Lärmbelastigungen durch den LKW/PKW-Verkehr auf der Straße Rottkamp und durch den Betrieb des benachbarten westlichen Feuerwehrhauses.

4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Ausweisung des Änderungsgebietes als Ersatzmaßnahme (‘Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft’) im Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ bedeutete, dass vorhandene Vegetationsstrukturen erhalten werden sollten und sich die Gesamfläche ohne menschlichen Einfluss weiterentwickeln sollte (Sukzessionsfläche). Nach ca. 18 Jahren wäre hier eine naturnahe Gehölzfläche mit einer hohen Biotopfunktion entstanden, die zusätzlich direkten Anschluss an bedeutende Biotopflächen im östlichen und südlichen angrenzenden Bereich besitzt. Im Osten ist das, entlang der Bahnlinie Oberhausen-Münster, der Böschungsbereich mit standorttypischen Landschaftsgehölzen und größeren Einzelbäumen (Überhälter). Im Süden handelt es sich ebenfalls um eine Ausgleichsfläche, die mit Gräser, Stauden und einem geringem Anteil Landschaftsgehölzen bewachsen ist.

Aufgrund der überwiegenden Nutzung als städtischer unbefestigter Lagerplatz, der Beseitigung von einem Teil der zu erhaltenden standorttypischen Landschaftsgehölz-Heckenstrukturen im westlichen Grenzverlauf und der Anlage von Schnittrassenflächen mit einem befestigten Wendebereich im nördlichen Bereich konnte sich jedoch der angestrebte Entwicklungszustand im Änderungsgebiet nicht einstellen.

Als auffälligster Biotoptyp ist eine aus standorttypischen Landschaftsgehölzen bestehende ältere Heckenstruktur mit 2 größeren Einzelbäumen (Eichen - Überhälter) im westlichen Grenzverlauf zu nennen. Aufgrund des Nutzens für die heimische Vogel- und Insektenwelt ist deren Biotopfunktion ist als hoch einzustufen. In nördlicher Verlängerung der Hecke schließt ein kurzes Stück einer jüngeren Ziergehölzhecke an, die eine geringe Biotopfunktion hat.

Im nördlichen Bereich sind 12 Einzelbäume vorhanden, die in Schnittrassenflächen stehen. Es handelt sich dabei um 2 etwas ältere Eichen mit einem Stammdurchmesser von 30 bis 35 cm, die in einer Pflanzfläche des befestigten Wendebereiches stehen sowie um 10 jüngere Obstbäume mit einem Stammdurchmesser von 5 bis 15 cm. Die Biotopfunktion der Bäume ist als mittel einzustufen. Die Schnittrassenflächen besitzen eine geringe Biotopfunktion. Die versiegelte Fläche des Wendebereiches hat keinen Wert als Lebensraumfunktion.

Im nordöstlichen und südlichen Eckbereich des Änderungsgebietes sind 2 kleinere Brachflächen mit Gräsern, Stauden und einem geringem Anteil Landschaftsgehölze vorhanden. Deren Biotopfunktion ist als hoch einzuschätzen.

Schutzgebiete, geschützte Biotope oder FFH- bzw. Vogelschutzgebiete etc. sind im Änderungsgebiet bzw. in dem angrenzenden Bereich nicht vorhanden.

4.2.1 Gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten – „Planungsrelevante Arten“

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist nach § 19 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festzustellen, ob als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen streng geschützter Arten nicht ersetzbar sind. Werden derartige Biotope zerstört, ist der Eingriff unzulässig. Ausnahmen können nur bei zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses zugelassen werden. Streng geschützte Arten können von dem Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung
- Barrierewirkung / Zerschneidung
- Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub)
- baubedingte Individuenverluste
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten

Der gesetzliche Artenschutz hat durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Dezember 2007 somit ein stärkeres Gewicht erlangt. Es wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. So müssen die Artenschutzbelange nunmehr bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren nach einem bundesweit einheitlichen Vorgehen berücksichtigt werden.

Auf diese Weise stellt der gesetzliche Artenschutz einen zentralen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt dar.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen bietet ein Fachinformationssystem an, in dem alle Arten ausführlich vorgestellt werden, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 42 und § 19 Abs. 3 BNatSchG im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten werden in Nordrhein-Westfalen „**planungsrelevante Arten**“ genannt.

Zur Beurteilung der planungsrelevanten Arten wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ der LANUV – (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html?jid=0o0) ausgewertet.

Zusätzlich stellte der Naturschutzbund (NABU) Deutschland, Kreisverband Coesfeld e. V., und die Naturförderstation im Kreis Coesfeld, nach Aufforderung, eigene Erhebungsdaten für das Änderungsgebiet zur Verfügung. Die Naturförderstation im Kreis Coesfeld berichtet, dass ihr keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Änderungsgebiet vorliegen (schriftliche Mitteilung Herr Olthoff, 11.02.2009). Der NABU berichtet, dass sich die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) als besonders geschützte Art, gemäß Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie, im Änderungsgebiet aufhalten soll. Des Weiteren sollen verschiedene Molcharten vorhanden sein. Genauere Angaben über die Molcharten konnte der NABU allerdings nicht machen (telefonische Mitteilung Herr Prost, 02.02.2009). Die Mitteilung des NABU konnte einen Nistplatz im Änderungsgebiet nicht abschließend bestätigen. Somit kann evtl. auch davon ausgegangen, dass die Nachtigall im angrenzenden Raum nistet und das Änderungsgebiet nur als Teil ihres Brutreviers nutzt.

Das Messtischblatt 4009 (Angaben zu einem ca. 10 x 10 km großen Untersuchungsraum) für planungsrelevante Arten, „Coesfeld“, des Fachinformationssystems „Geschützte Arten“ der LANUV führt die Nachtigall ebenfalls auf und bestätigt somit das die Art im Raum Coesfeld vorhanden ist. Die Nachtigall, als streng geschützte Art, gemäß Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie, wird mit dem Status „sicher brütend“ geführt. Der Erhaltungszustand der Art in NRW (ATL) wird als „günstig“ bezeichnet. Die Population wird mit ca. 11.000 Brutpaaren in NRW angegeben. Dem Steckbrief zur Art kann man entnehmen, dass die Nachtigall gebüschrreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme besiedelt. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage, zur Nahrungssuche und für die Aufzucht der Jungen wichtig. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 0,2 und 2 Hektar erreichen. Als Schutzziele und Pflegemaßnahmen für die Art sollten z. B. nahrungs- und deckungsreiche Habitatstrukturen (v. a. dichte Krautvegetation, hohe Stauden, dichtes Unterholz), dichte Gebüsche an Dämmen, Böschungen etc. erhalten und entwickelt werden.

Die nachfolgende Tabelle listet alle Arten mit ihrem jeweiligen Status auf, von denen Vorkommen auf dem Messtischblatt 4009 „Coesfeld“ gemäß dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ („planungsrelevante Arten“) der LANUV bekannt sind.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere			
Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S	
Braunes Langohr	Art vorhanden	G	
Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	
Großes Mausohr	Art vorhanden	U	
Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	
Kleiner Abendsegler	Art vorhanden	U	
Teichfledermaus	Art vorhanden	G	
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	

Amphibien			
Kammolch	Art vorhanden	G	
Laubfrosch	Art vorhanden	U +	
Vögel			
Baumfalke	sicher brütend	U	
Eisvogel	sicher brütend	G	
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	
Gartenrotschwanz	sicher brütend	U -	
Grünspecht	sicher brütend	G	
Habicht	sicher brütend	G	
Kiebitz	sicher brütend	G	
Kleinspecht	sicher brütend	G	
Mehlschwalbe	sicher brütend	G -	
Mäusebussard	sicher brütend	G	
Nachtigall	sicher brütend	G	
Neuntöter	sicher brütend	U	
Pirol	sicher brütend	U -	
Rauchschwalbe	sicher brütend	G -	
Rebhuhn	sicher brütend	U	
Rotmilan	sicher brütend	U	
Schleiereule	sicher brütend	G	
Schwarzspecht	sicher brütend	G	
Sperber	sicher brütend	G	
Steinkauz	beobachtet zur Brutzeit	G	
Teichhuhn	sicher brütend	G	
Turmfalke	sicher brütend	G	
Turteltaube	sicher brütend	U -	
Wachtel	sicher brütend	U	
Waldkauz	sicher brütend	G	
Waldohreule	sicher brütend	G	
Wespenbussard	sicher brütend	U	
Zwergtaucher	sicher brütend	G	

S = schlecht **U** = ungünstig **G** = günstig

Tabelle 2: „Geschützte Arten“ („planungsrelevante Arten“) der LANUV gemäß Messtischblatt 4009 „Coesfeld“ mit Statusangabe und Erhaltungszustandsbewertung

Als Lebensraum für die Nachtigall im Änderungsgebiet ist evtl. die dichte Heckenstruktur aus Landschaftsgehölzen entlang der westlichen Grenze und der Gehölzstreifen aus Landschaftsgehölzen im Böschungsbereich der Bahnlinie im östlich angrenzenden Raum von Bedeutung. Von daher soll diese Heckenstruktur komplett erhalten werden. Als zusätzlicher Lebensraum bzw. als Ausweichbiotop für die Nachtigall kann die `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft´ im südlichen Eckbereich des Änderungsgebietes dienen.

Um alle erforderlichen Prüfschritte nach § 42 und § 19 Abs. 3 BNatSchG zu berücksichtigen wird die Prüfung in der nachfolgenden Tabelle nach dem Schema von KIEL (2005) geprüft.

Streng geschützte Art? - 1a: Anhang A EuArtSchV - 1b: Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV - 1c: Anhang IV FFH-RL	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)
Besonders geschützte Art? - 2a: Anhang B EuArtSchV - 2b: Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV	-----
Europäische Vogelart? - 3a: Anhang 1 VS-RL - 3b: Art. 4 (2) VS-RL	-----
Wird ein Biotop zerstört, der von Individuen einer streng geschützten Art genutzt wird?	Voraussichtlich keine direkte Inanspruchnahme eines Brutplatzes, da zur Zeit nicht genau lokalisiert werden kann, wo sich der Brutplatz befindet. Es besteht die Möglichkeit, dass nur ein Teil des Brutreviers verloren geht. Bestandssicherung von Biotopteilen durch Festsetzung von naturnahen Grünflächen.
Ist ein Ausweichbiotop vorhanden?	Ja
Lässt sich ein Ausweichbiotop zeitnah herrichten?	Ja; ist aber voraussichtlich nicht notwendig, da voraussichtlich kein Brutplatzbereich in Anspruch genommen wird.
Können die Individuen erfolgreich ausweichen?	ja
Werden im Ausweichhabitat Individuen verdrängt?	nein
Bleiben die lokalen Populationen dauerhaft erhalten?	ja
Gibt es zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die den Eingriff rechtfertigen?	nein
Werden Tiere verletzt, getötet bzw. Pflanzen geschädigt, vernichtet?	nein
Werden Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten beschädigt oder zerstört?	nein
Werden Tiere gestört bzw. Pflanzenstandorte beeinträchtigt?	Ggf. temporäre Störung durch Baumaßnahmen
Ist die Handlung erheblich? (im Sinne populationsbiologischen Fitness)	nein
Gibt es eine alternative Lösung?	Nicht aus Sicht des Vorhabenträgers
Bleibt die Population im günstigen Erhaltungszustand?	ja
Gibt es zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses (FFH-RL, oder VS-RL), die den Eingriff rechtfertigen?	nein

Tabelle 3: Tabellarische Prüfung der Auswirkungen auf streng geschützte Arten (nach KIEL 2005)

Eine erhebliche Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ kann voraussichtlich ausgeschlossen werden.

4.3 Schutzgut Boden

Die Bodenoberfläche im Änderungsgebiet ist zu ca. 9 % versiegelt (Wendebereich im Bereich der Straße Rotkamp) und zu 91 % unversiegelt. Der unversiegelte Bereich besteht überwiegend aus einem Lagerplatz für Boden und Bodengemischen, Schnittgrasflächen im Norden, kleineren Brachflächen im Osten und einer Gehölzheckenstruktur im westlichen Grenzverlauf. Der Lagerplatzbereich weist durch das Befahren mit schwerem Gerät Verdichtungsspuren der oberen Bodenschicht auf. Ferner ist der Boden ggf. auch den Schadstoffbelastungen aus der Luft ausgesetzt.

Die nachfolgenden Angaben zum Schutzgut Boden sind auszugsweise dem Gutachten zur Baugrunderkundung vom 29.04.2008 entnommen. Die Stadt Coesfeld hatte die Dr. Thomas Gesellschaft aus Schwerte/Ruhr mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt.

Laut geologischer Übersichtskarte (GK 100) von Nordrhein-Westfalen, Blatt 4306 Recklinghausen, liegt das Änderungsgebiet in der Münsterländer Kreidebucht. Die bis zu 2000 m mächtigen Sedimentgesteine der Kreide überlagern im Süden des Beckens paläozoische Gesteine des Karbons, in der Mitte und im Westen mesozoische Trias- und Juraablagerungen. Im Raum Coesfeld ist die Karbonoberfläche in einer Tiefe von 1800 Metern zu erwarten. Darüber lagern schwach nach Nordwesten geneigte Kalk- und Tonmergel der Oberkreide, die von quartären Lockersedimenten wie Schmelzwassersanden, Geschiebemergeln und Löß bedeckt werden. Im Änderungsgebiet sind geringmächtige Flugsandablagerungen über Mergelsandsteinen und Tonmergelsteinen der so genannten Dülmener Schichten zu erwarten (DR. THOMAS GMBH 2008).

Zur Untersuchung des Bodenprofilaufbaus wurden 6 Rammkerns Sondierungen vorgenommen, die max. 3,80 m unter Geländeoberkante abgeteuft wurden. Die Bodenuntersuchungen haben gezeigt, dass der Untergrund in Teilbereichen bis 3,5 m Tiefe wechselhaft aufgefüllt ist. In dem östlichen Grundstücksbereich (in Richtung Bahntrasse) wurden nur geringmächtige Auffüllungen (< 0,5 m) festgestellt, die von einer geringmächtigen Verwitterungsdecke bzw. quartären Löss unterlagert werden. Die darunter folgenden Mergelfestgesteine sind als guter Baugrund einzustufen. Die im westlichen Teil vorhandenen Auffüllungen sind humos bis sehr stark humos und somit verwitterungs- bzw. setzungsempfindlich. Diese Auffüllungen sind daher als ungeeigneter Baugrund einzustufen. Eine Gründung in diesen Bereichen setzt daher einen Austausch der Auffüllungen oder Sondergründungsmaßnahmen mit einer Tieferführung von Fundamentlasten (Pfahl-, Brunnengründung, Rüttelstopfverdichtung etc.) voraus. Es sollte daher geprüft werden, ob das geplante Bauwerk vollständig in den Geländebereichen mit geringen Auffüllungen erstellt werden kann (DR. THOMAS GMBH 2008).

Bei der Herstellung von Verkehrsflächen ist zu berücksichtigen, dass der vorhandene Untergrund nicht frostsicher ist (Klasse 3). Die Mindestaufbaustärke der Tragschichten beträgt daher 0,6 m. Außerdem wird sowohl in den Auffüllungen als auch in den bindigen Deckschichten das Planum für die Tragschichten nicht den geforderten Verdichtungswert ($E_{v2} > 45 \text{ MN/m}^2$) aufweisen. Dann sind hier ebenfalls Maßnahmen zur Bodenverbesserung (Erhöhung der Frostschutzschicht, Bodenverbesserung etc.) notwendig (DR. THOMAS GMBH 2008).

Sowohl die anstehenden Auffüllungen als auch die unterlagernde Verwitterungszone und das Festgestein haben stauende Eigenschaften. Eine Versickerung ist daher nicht möglich (DR. THOMAS GMBH 2008).

Bei den Bohrarbeiten ergaben sich keine Hinweise auf organoleptisch wahrnehmbare Verunreinigungen des anstehenden Bodens. Nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand sind daher keine abfallrelevanten Belastungen im Boden zu erwarten (DR. THOMAS GMBH 2008).

Laut digitaler Bodenkarte von NRW (GD NRW 2007) befindet sich das Änderungsgebiet nicht auf einen als schutzwürdig ausgewiesenen Boden.

4.4 Schutzgut Wasser / Gewässer

Im Änderungsgebiet gibt es keine Gewässer.

Das anfallende Niederschlagswasser versickert gleichmäßig über die ganze Fläche. Lediglich der versiegelte Wendebereich im Norden wird über die Ablaufpunkte in der Straße entsprechend entwässert. Versorgungsleitungen, z. B. für die Entsorgung von Schmutzwasser, die Bereitstellung von Leitungswasser etc. sind im Änderungsgebiet noch nicht vorhanden. Lediglich entlang des östlichen Grenzverlaufes liegt ein vorhandener Regenwasserkanal. Es ist geplant diese Trasse mit einem Leitungsrecht zu versehen, die bebaut werden darf. Eine dargestellte Trasse mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht im bestehenden Bebauungsplan wurde dafür nicht benutzt und soll im Änderungsverfahren aufgelöst werden.

Eine Grundwasserführung ist erst in größeren Tiefen in Form von Kluftgrundwasser zu erwarten. In Abhängigkeit von der Jahreszeit können im Grenzbereich zwischen Deckschichten und Festgestein ausgeprägte Stau- und Sickerwasservorkommen vorhanden sein (DR. THOMAS GMBH 2008).

Grundwasser wurde während der Bohrarbeiten nicht angetroffen. Innerhalb der Auffüllungen bzw. in den Deckschichten war eine lokale Vernässung nachweisbar. Es handelt sich um mehr oder weniger stark ausgebildete Schichtwasservorkommen, die sich oberhalb des stauenden Festgesteins in der lehmigen Verwitterungszone ausbilden. Amtliche Angaben zum höchsten Grundwasserstand liegen nicht vor, da keine öffentlichen Messstellen vorhanden sind (DR. THOMAS GMBH 2008).

4.5 Schutzgut Klima / Luft

Da das Änderungsgebiet frei von Bebauung ist, nur eine minimale Versiegelung und in Teilbereichen geschlossene Vegetationsabdeckungen aufweist hat die Fläche eine positive Bedeutung (Luftzirkulation, Kühlung) für das Mikroklima. Besonders die vorhandenen Bäume und Sträucher haben zusätzlich eine wichtige Luftreinigungsfunktion. Als Kaltluftentstehungsgebiet für den Frischluftaustausch hat der Bereich jedoch keine Bedeutung. Aufgrund der Flächengröße besitzt das Änderungsgebiet jedoch nur geringe klimatische und lufthygienische Regulations- und Regenerationsfunktionen.

Konkrete Daten zur Klimafunktion der Flächen lagen nicht vor.

4.6 Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Der Änderungsbereich liegt im Stadtgebiet von Coesfeld, östlich der Feuerwehr und südlich der Straße Rottkamp, im südlichen Eckbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“, entlang der Bahnlinie Oberhausen/Münster. Vom Stadtkern Coesfelds ist der Änderungsbereich etwa 2,8 km, in südwestlicher Richtung, entfernt. Bei dem Bereich handelt es sich um eine ausgewiesene öffentliche Grünfläche, die heute jedoch überwiegend als unbefestigter Lagerplatz des Baubetriebshofes der Stadt Coesfeld genutzt wird.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ wurde das Änderungsgebiet als öffentliche Grünfläche-Ersatzmaßnahme (‘Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft’) für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt. Auf der Fläche sollten vorhandene Gehölzheckenstrukturen entlang der alten Bahnlinie Dortmund-Gronau erhalten werden und es sollte sich eine Sukzessionsfläche entwickeln. Das Änderungsgebiet ist somit Bestandteil des Freiflächensystems des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ und trägt positiv zur freiraumplanerischen und ökologischen Gliederung im Gewerbegebiet bei.

Grundsätzlich wird das Ortsbild als Arrangement aus der strukturellen Zusammensetzung eines Ortes und ortsbildprägenden Elementen (Gebäude, Straßen, Einfriedungen, Vegetation) erlebt und erfahren, die zusammen ein „harmonisches Ganzes“ ergeben. Das ästhetisch ansprechende Bild eines Ortes spielt eine wichtige Rolle für die Wohnqualität und die Identifikation der Bewohner mit dem Ort.

Das Landschafts- und Ortsbild ist bedeutsam für das visuelle Natur- und Landschaftserlebnis, das bei der Erholung in der Landschaft bzw. im Ortsgefüge eine Rolle spielt und sorgt für die Orientierung in und der Identifikation mit einem Landschafts- bzw. Stadtraum. Es ist wichtig für die Entwicklung eines Heimatgefühls und sorgt für die Imagebildung einer Region.

Die Beschreibung des Landschafts- Ortsbildes beinhaltet die Bewertung der Landschaft im Hinblick auf ihre *Strukturvielfalt*, *Naturnähe* sowie *Eigenart* und *Ersetzbarkeit*.

Das Änderungsgebiet ist stark anthropogen geprägt und besitzt generell eine geringe Strukturvielfalt. Durch die vorhandene westliche Gehölzheckenstruktur und die vorhandenen Baumpflanzungen im Norden wird die *Strukturvielfalt* jedoch aufgewertet.

Die *Naturnähe* eines Gebietes wird am Grad des menschlichen Einflusses gemessen. Diese ist im Änderungsgebiet aufgrund anthropogener Prägung als gering anzusehen.

Die *Eigenart* innerhalb des Projektgebietes ist stark anthropogen geprägt. Generell kann die Eigenart des Änderungsgebietes ebenfalls nur als gering angesehen werden.

Die *Ersetzbarkeit* des Landschafts- bzw. Ortsbildes ist sehr differenziert zu betrachten. Während z. B. das Landschaftsbild einer Agrarlandschaft relativ leicht wiederherstellbar ist, sind z. B. Baum- und Strauchbestände sowie naturnahe Feldgehölze und Wälder nur sehr schwer ersetzbar und folglich besonders schutzwürdig.

Die Ersetzbarkeit der vorhandenen Biotoptypen ist unterschiedlich zu bewerten. Während z. B. die Schnittsassenflächen als leicht ersetzbar einzustufen sind, ist die vorhandene standortgerechten heimischen Gehölzhecke im Westen schwerer ersetzbar.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, wie z. B. architektonisch wertvolle Bauten (Baudenkmäler) und historische Ausstellungsstücke, Denkmalbereiche (wie z. B. Stadtgrundrisse, Stadt- / Ortsbilder und –silhouetten, Stadt- / Ortsteile und –viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend sind). Weiterhin zählen zu den Kultur- und sonstigen Sachgütern alte Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen, Platzanlagen und sonstige von Menschen gestaltete wertvolle Landschaftsteile (Kulturlandschaften), Rohstofflagerstätten und Bodendenkmäler. Eine Beeinträchtigung ist nur dann gegeben, wenn deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte bzw. wenn Auswirkungen auf das visuelle Erscheinungsbild solcher Bauten oder Anlagen zu erwarten ist.

Kultur- und sonstige Sachgüter mit besonderer Bedeutung und hoher Empfindlichkeit hinsichtlich des Planvorhabens sind im Änderungsgebiet nicht vorhanden. Baudenkmäler und Bodendenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW sind nicht bekannt (mdl. Mitteilung vom 16.02.2009, Herr Feldmann, Untere Denkmalbehörde, Stadt Coesfeld). Rohstofflagerstätten haben im Änderungsgebiet keine Bedeutung.

Sachgüter umfassen Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen im Änderungsgebiet, wie den öffentlichen Regenwasserkanal im Osten und den öffentlichen Wendehammer im Bereich der Straße Rottkamp im Norden. Weitere besondere Sachgüter sind nicht vorhanden bzw. bekannt.

4.8 Voraussichtliche Entwicklung der Umwelt ohne die Änderung des Bebauungsplanes (Nullvariante)

Ohne die geplante Änderung des Bebauungsplanes würde voraussichtlich das Änderungsgebiet weiterhin vom städtischen Baubetriebshof als Lagerplatz für Boden und Bodengemische, unter Erhaltung der vorhandenen Vegetationsstrukturen, genutzt werden. Die vorhandene landschaftstypische Gehölzhecke mit den Einzelbäumen entlang der westlichen Grundstücksgrenze und die vorhandenen Einzelbäume im Norden würden sich weiter entwickeln und könnten so ihren Biotopwert weiter steigen. Die versiegelte Fläche des Wendebereiches im Norden weist generell kein ökologisches Entwicklungspotential auf.

Ursprünglich wurde der Änderungsbereich im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“, gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW, als öffentliche Grünfläche-Ersatzmaßnahme für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft

festgesetzt. Die textliche Festsetzung lautet `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft`. Gemäß der Karte des landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan sollten die vorhandenen Heckenstrukturen auf den Böschungsbereichen beidseitig der damaligen Bahnlinie Dortmund-Gronau, im Westen des Änderungsbereiches, erhalten bleiben und auf der restlichen Fläche sollte sich eine Sukzessionsfläche entwickeln.

Generell würde sich voraussichtlich die Entwicklung der Ortslage an dieser Stelle auf eine reine Bestandssicherung beschränken, was eine Verlagerung der angestrebten Bebauung an eine andere Stelle im Stadtgebiet bedeuten könnte. Wann die Umsetzung der eigentlich geplanten Ersatzmaßnahme erfolgt, ist noch nicht abzusehen.

5 VORAUSSICHTLICH ERHEBLICH BEEINFLUSSTE UMWELTMERKMALE DURCH DIE PLANUNG

Mit der Realisierung der vorgesehenen Planung sind verschiedene Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu erwarten. Die wichtigsten Auswirkungen werden nachfolgend aufgeführt und bewertet. Dabei werden die in der Umweltprüfung als erforderlich erachteten Fachgutachten bzw. Fachbeurteilungen (hier insbesondere die Eingriffsregelung) berücksichtigt. Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen sollen deutlich herausgestellt werden, um insbesondere daraus abschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich bzw. Ersatz erheblicher negativer Umweltauswirkungen ableiten zu können.

5.1 Anlagebedingte-, Baubedingte-, Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Durch die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ entstehen v. a. folgende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft:

5.1.1 Anlagebedingte Auswirkungen

- Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung von Bodenflächen (v. a. von einer unbefestigten Lagerplatzfläche) durch Überbauung mit der Folge der Störung und Vernichtung des Bodengefüges auf einem großen Teil der Fläche
- Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen durch teilweisen Biotopfunktionsverlust und durch die Funktionsbeeinträchtigung der, noch in sehr geringem Umfang, vorhandenen Biotopstrukturen
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses und Verringerung der Grundwasserregeneration infolge von Bodenneuversiegelung
- Veränderung der lokal- und mikroklimatischen Verhältnisse
- Veränderung des Landschafts-/Ortbildes infolge Veränderung der Oberflächengestalt und Überbauung von Vegetationsflächen

Weitere anlagebedingte Wirkfaktoren sind zur Zeit nicht bekannt.

5.1.2 Baubedingte Auswirkungen

Es ist evtl. davon auszugehen, dass auch Teilbereiche der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Änderungsgebiet vorübergehend als Lager- oder Arbeitsflächen während der Bauzeit in Anspruch genommen werden. Innerhalb der Arbeits- und Lagerflächen wird der Boden durch Baumaschinen verdichtet. Abgrabungen sind nur für die Fundamentbereiche der Gebäude zu erwarten.

An- und abfahrende Baufahrzeuge und Baggerarbeiten verursachen Erschütterungen. Die Änderungsfläche wird über das vorhandene Erschließungsstraße Rottkamp erschlossen. Der Baubetrieb erfolgt in der Regel tagsüber. Während der Bauzeit verursacht der Betrieb von Baumaschinen und die Anlieferung von Baustoffen Lärmbelastungen. Der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen. Abfallstoffe unterschiedlichster Art fallen u. a. durch den Betrieb von Maschinen an. Die gesamte Baustelle mit ihren Arbeitsflächen, den im Betrieb befindlichen Baufahrzeugen und dem LKW-Verkehr werden das Erscheinungsbild der Änderungsfläche vorübergehend beeinträchtigen. Bauzeitbedingt in Anspruch genommene Flächen werden nach Abschluss der Erschließungs- und Bautätigkeiten teilweise als Abstandsflächen entweder vegetationstechnisch gestaltet oder aber als sonstige Nebenflächen (z. B. als Lager- und/oder Stellplatzflächen) hergestellt.

Weitere baubedingte Wirkfaktoren sind zur Zeit nicht bekannt.

5.1.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Das im Änderungsgebiet anfallende Schmutzwasser kann über die vorhandene Kanalisation (Trennsystem) in der Straße Rottkamp abgeleitet werden. Die Kapazität der Kläranlage wird als ausreichend angesehen. Das anfallende Niederschlagswasser (Dachflächenwasser und Oberflächenwasser der versiegelten Flächen) wird, zum geregelten Abfluss, über eigene Leitung (Trennsystem) in der Straße Rottkamp zu einem Regenrückhaltebecken im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ geleitet.

Durch die Bebauungsplaneränderung kann der größte Teil des Grundstückes als Industriefläche (Nutzung `Sportstätte`) genutzt werden. Dafür soll ein Teil einer öffentlichen Grünfläche (Ersatzmaßnahme für den baulichen Eingriff in Natur und Landschaft des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“) beseitigt werden. Im südlichen Eckbereich soll ein Teil der vorhandenen öffentlichen Grünfläche als `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft` erhalten bleiben. Ferner soll die vorhandene standortgerechte Feldgehölzhecke entlang des westlichen Grenzverlaufes weiter als öffentliche Fläche geschützt werden. Zusätzlich sollen im nördlichen Bereich des Änderungsgebietes private Grünflächen mit Gehölzen entstehen und vorhandene Bäume sollen erhalten werden.

Von dieser neuen Industrieflächen kann, wie es auch von den bereits vorhandenen Gewerbeflächen in unmittelbarer Nachbarschaft geschieht bzw. geschehen ist, schädliche Umweltauswirkungen (Immissionen) ausgehen. Insbesondere können betriebsbedingt zusätzliche Luftverunreinigungen, Geräusche und Erschütterungen entstehen. Auch die Ausstrahlung von künstlichem Licht (allein schon durch die Beleuchtung des Betriebsgrundstückes oder von Teilflächen) oder von Wärme kann schädliche Umweltauswirkungen verursachen.

Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren sind zur Zeit nicht bekannt.

5.2 Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung Auswirkungen auf das Wohnumfeld (Lärm und andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Stadtbild und Barrierewirkung) von Bedeutung.

Zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nur in einem geringen Umfang zu erwarten.

Eine Störung des Wohnumfeldes ist durch die geplante Folgenutzung nicht gegeben, da im Änderungsgebiet und im angrenzenden Raum keine Wohnbebauung vorhanden ist und die Fläche mit Gewerbeflächen umgeben ist. Die angrenzenden Gewerbeflächen werden durch die geplante Folgenutzung nicht beeinträchtigt.

Auswirkungen auf die Erholungsfunktion sind durch die geplante Nutzungsänderung nur in geringem Umfang zu erwarten. Hätte sich allerdings das Änderungsgebiet, gemäß der textlichen Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“, als `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft` (öffentliche Grünfläche) entwickeln können, hätte die Planung negative Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, primär für die Beschäftigten der umliegenden Gewerbetriebe. Normalerweise hätte sich das Änderungsgebiet zu einer waldartigen Fläche entwickelt, die in gewissem Umfang eine Bedeutung als Erholungsraum erreicht hätte.

Durch die geplante Ausweisung als Industriefläche mit einem hohen Versiegelungsgrad ist die Beseitigung eines großen Teils von vorhandenen offenen Bodenflächen. Durch den

Erhalt und die Planung von Grünstrukturen wird die positive Wahrnehmung (Naturerlebnis) von Grünstrukturen im Änderungsgebiet zunehmen.

Das Verkehrsaufkommen in Verbindung mit Lärm- und Abgasimmissionen könnte sich durch Besucherverkehr, Anlieferungsverkehr etc. leicht erhöhen. Der Schadstoffausstoß von anlagebedingten Anlagen (Heizungsanlagen etc.) wird voraussichtlich nur geringfügig über dem jetzigen Wert liegen, da sich das Gebäudevolumen erhöhen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Neubauten neue umweltfreundliche Anlagen, die auf dem neuesten Stand der Technik sind, zum Einbau kommen. Der Einbau von weiteren umweltfreundlichen Technologien, z. B. Sonnenkollektoren, würde zu einer nachhaltigen Energiewirtschaft beitragen. Über sonstige Immissionen liegen keine Informationen vor.

Auf das Änderungsgebiet selbst wirken u. a. Immissionen aus der angrenzenden Gewerbebebauung und dem angrenzenden Straßen- und Schienenverkehr (aus Heizungsanlagen, Schadstoffausstoß aus PKW's etc.) ein.

Belastende Altlasten im Boden des Änderungsgebietes sind nicht bekannt, so dass keine negativen Auswirkungen für die zukünftigen Nutzer zu erwarten sind.

Zusätzliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind somit durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes nur in einem geringen Umfang zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten.

5.3 Mögliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschafts-/Ortsbild

5.3.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen und Planungsrelevante Arten

Als Grundlage der Ziele und Grundsätze des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Landschaftsgesetzes (LG) NRW sowie auch des § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Hierzu zählt auch die genetische Vielfalt wildlebender und domestizierter Arten sowie die Ökosystemvielfalt. Die Lebensräume von Tieren und Pflanzen sowie die sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. nach Eingriffen wiederherzustellen. Besonders zu berücksichtigen sind Schutzausweisungen (NSG, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) sowie Darstellungen der Landschaftspläne. Als Schutzfunktionen können v. a. die Biotopfunktion und die Biotopvernetzungsfunktion genannt werden.

Ferner ist im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 19 (3) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festzustellen, ob als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen streng geschützter Arten („planungsrelevante Arten“) nicht ersetzbar sind. Werden derartige Biotope zerstört, ist der Eingriff unzulässig. Ausnahmen können nur bei zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses zugelassen werden.

Für das Änderungsgebiet existieren aus der Sicht von Natur und Landschaft keine Schutzgebietsausweisungen (z. B. FFH-Gebiet etc.) oder sonstige Festsetzungen (z. B. Baumschutzsatzungen etc.).

Der geplante Versiegelungsgrad im Änderungsgebiet bewirkt, dass ein großer Teil an offenen Bodenflächen versiegelt werden können. Der geplante bauliche Eingriff in die unbefestigte Lagerplatzfläche ohne Vegetationsstrukturen verursacht keine langfristigen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut. Die Erhaltung und Planung von Grünstrukturen wirkt sich positiv auf das Schutzgut aus. Somit bleibt u. a. auch der Anschluss an die südlich angrenzende Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als Biotopvernetzung erhalten.

Es ist davon auszugehen, dass der Lebensraum für die heimische Tierwelt (Singvögel, Insekten etc.) nur temporär eingeschränkt wird und das während der Bauphase (durch Schall, Staub, Lärm) Verdrängungseffekte in die angrenzenden Biotopstrukturen im Osten und Süden sowie in die angrenzenden Außenräume der Gewerbeflächen im Westen und

Norden auftreten. Nach der Bauphase und der Entwicklung der geplanten Grünstrukturen ist davon auszugehen, dass die betroffenen Tierarten in das Änderungsgebiet zurückkehren und somit die tierische Artenvielfalt nicht reduziert wird.

Der Naturschutzbund (NABU) Deutschland, Kreisverband Coesfeld e. V., (NABU) berichtet, dass sich die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) als besonders geschützte Art („planungsrelevante Art“), gemäß Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie, im Änderungsgebiet aufhalten soll. Des Weiteren sollen verschiedene Molcharten vorhanden sein. Genauere Angaben über die Molcharten konnte der NABU allerdings nicht machen (telefonische Mitteilung Herr Prost, 02.02.2009). Die Naturförderstation im Kreis Coesfeld berichtet, dass ihr keine Angaben zu planungsrelevanten Arten im Änderungsgebiet vorliegen (schriftliche Mitteilung Herr Olthoff, 11.02.2009).

Die Mitteilung des NABU konnte einen Nistplatz der Nachtigall im Änderungsgebiet nicht abschließend bestätigen. Somit kann evtl. auch davon ausgegangen, dass die Nachtigall im angrenzenden Raum nistet und das Änderungsgebiet nur als Teil ihres Brutreviers nutzt. Als Lebensraum für die Nachtigall im Änderungsgebiet ist die dichte Heckenstruktur aus Landschaftsgehölzen entlang der westlichen Grenze und der Gehölzstreifen aus Landschaftsgehölzen im Böschungsbereich der Bahnlinie im östlich angrenzenden Raum von Bedeutung. Da diese Biotopstrukturen erhalten bleiben ist davon auszugehen, dass der Lebensraum der Nachtigall nur temporär während der Bauphase (durch Schall, Staub, Lärm) eingeschränkt wird und das ein Verdrängungseffekt in die angrenzenden Biotopstrukturen im Osten und Süden auftritt. Nach der Bauphase und der Entwicklung der geplanten Grünstrukturen ist davon auszugehen, dass die Nachtigall in das Änderungsgebiet zurückkehrt und somit die tierische Artenvielfalt nicht reduziert wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Nachtigallpopulation als „besonders geschützte Art“ oder „strenge geschützten Arten“, gemäß § 42 BNatSchG, ist nicht zu erwarten.

Die baubedingten Auswirkungen (z. B. Störung der Tierwelt durch Lärm), die anlagebedingten Auswirkungen (z. B. Versiegelung von offenen Lagerplatzflächen ohne Vegetationsstrukturen) und die betriebsbedingten Auswirkungen (z. B. zusätzliches Verkehrsaufkommen) können für das Schutzgut als nicht erheblich bzw. nachhaltig negativ angesehen werden.

Bezüglich der allgemeinen biologischen Vielfalt ist für das Änderungsgebiet eine insgesamt unerhebliche Bedeutung anzusetzen.

Weitergehende floristische und faunistische Untersuchungen erscheinen nicht notwendig.

5.3.2 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sparsam umzugehen und der Schutz des Bodens ist im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) verankert. Eine allgemeine formulierte Zielvorgabe enthält § 2 Landschaftsgesetz (LG) NRW. Der Boden hat verschiedene Funktionen im Naturhaushalt. So ist er Grundlage für pflanzliches Wachstum (Verankerung, Wasser- und Nährstoffversorgung) und somit auch Grundlage für die Ernährung von Tieren und Menschen. Der Boden entscheidet als einer der Standortfaktoren ganz wesentlich über die Ausbildung der Biotope. Von großer Bedeutung ist der Boden auch für den Schutz des Grundwassers etwa durch Filterung, Pufferung und Stoffumwandlungsprozesse (etwa beim Abbau von Schadstoffen durch Bodenorganismen). Außerdem sorgt der Boden durch Aufnahme von Wasser für eine Regulation des Oberflächenabflusses. Für uns Menschen hat der Boden auch Bedeutung als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte.

Durch die anthropogene Vorbelastung des Änderungsgebietes ist die Funktionsfähigkeit der oberen Bodenschicht in größeren Bereichen beeinträchtigt, zerstört bzw. verändert. D. h. das Potential als Lebensraum für Bodenorganismen und die Funktion im Naturhaushalt ist bereits eingeschränkt. Ferner sind z. B. Schadstoffeinträge durch das bisherige Verkehrsaufkommen und Luftschadstoffe vermuten. Die geplante Nutzungsänderung im Änderungsgebiet bewirkt, dass bisher unversiegelte Bodenbereiche zu einem großen Teil versiegelt werden können. Somit kann der Boden im Bereich der geplanten Versiegelung

keine seiner Funktionen im Naturhaushalt mehr übernehmen, weil das ursprüngliche Bodenprofil weiter negativ verändert wird.

Die Versiegelung verhindert einen Austausch von Luft und Wasser zwischen dem Boden und den ihn umgebenden Umweltmedien sowie eine Besiedlung mit Bodenfauna und -flora. Durch die Änderung der Bodenstruktureigenschaften in diesen versiegelten Bereichen ändert sich der Bodenwasserhaushalt, es geht Infiltrationsfläche verloren (vgl. Schutzgut Wasser / Gewässer) und die biologische Aktivität im Boden wird ausgeschaltet. Ferner bedeutet die geplante Versiegelung eine Inanspruchnahme und Störung von offenen Bodenstrukturen sowie den Verlust des Bodens als Standort und Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Die baubedingten Auswirkungen (z. B. Abtrag des Oberbodens, Bodenverdichtung im Baustellenbereich), die anlagebedingten Auswirkungen (z. B. zusätzliche Versiegelung der Bodenfläche) und die betriebsbedingten Auswirkungen (z. B. Schadstoffeintrag in den Boden) können für das Schutzgut als nachhaltig negativ angesehen werden.

Im Änderungsbereich sind keine Böden bekannt, die sich durch besondere Naturnähe, Seltenheit oder Standortbedingungen (Böden mit Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung) auszeichnen.

Gemäß der vorliegenden Informationen werden keine belasteten Bodenflächen überplant.

Verunreinigungen des Bodens können bei Einhaltung von Schutz- und Sicherheitsvorschriften vermieden werden. Ferner können durch Vermeidung unnötiger Versiegelungen und Bindung an ökologische Bauweisen Eingriffe in das Schutzgut Boden vermindert werden.

Generell kann festgehalten werden, dass die z. B. die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes sowie die Bodenschutzklausel des Baugesetzbuches (sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von baulich vorgeprägten Flächen, Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung) mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung nur bedingt berücksichtigt werden.

5.3.3 Schutzgut Wasser / Gewässer

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 5 BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne wesentliche Einschränkungen alle Optionen der nachhaltigen Gewässernutzung offen stehen. Es sind hierbei die Schutzgutbereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden. Sowohl Oberflächen- als auch Grundwässer haben im Naturhaushalt herausragende Funktionen. Sie sind z. B. Lebensraum für unterschiedliche Lebensgemeinschaften der Fließ- und Stillgewässer. Wasser ist eine der wichtigsten Grundlagen für sämtliche Lebewesen. Somit ist die Reinhaltung der Gewässer auch für das menschliche Leben von größter Bedeutung. Wichtige Funktionen des Schutzgutes Wassers sind: 1) Lebensraumfunktion (betrifft fast ausschließlich Oberflächengewässer), 2) Abflussregulationsfunktion (Retentionsräume etc.), 3) Grundwasserdargebotsfunktion (v. a. Geologie des Untergrundes), 4) Grundwasserbildungsfunktion (korreliert mit dem Schutzgut Boden) und 5) Grundwasserschutzfunktion. Schutzziele zum Schutzgut Wasser sind u. a. im Wasserhaushaltsgesetz (WHG, u. a. § 1a), in der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie im § 2 (1) Punkt 4 LG NRW formuliert.

Im Änderungsgebiet sind keine Gewässer vorhanden und werden somit auch nicht verändert oder in deren Abflusssituation beeinträchtigt.

Die Grundwasserqualität wird aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen (Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser und Schmutzwasser) nicht nachhaltig beeinträchtigt. Die Entwässerung von Schmutz- und Regenwasser erfolgt im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird getrennt in eine vorhandene Sammelleitung in der Straße 'Rottkamp' eingeleitet. Das Regenwasser (Dachflächenwasser und Oberflächenwasser der versiegelten Flächen) wird in einen vorhandenen Regenwasserkanal, der auf dem Grundstück parallel zur

angrenzenden Bahnlinie im Osten verläuft, eingeleitet. Über den Regenwasserkanal wird das Wasser, zum geregelten Abfluss, dann in ein vorhandenes Regenrückhaltebecken im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ geleitet.

Durch die geplante Versiegelung von offenen Bodenbereichen und die Ableitung des Niederschlagswassers wird die Grundwasserneubildung im Änderungsgebiet eingeschränkt. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist, laut dem Bodengutachten, im Änderungsgebiet nicht möglich.

Vermehrte Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind durch die geplante Nutzungsänderung nicht zu erwarten.

Die baubedingten Auswirkungen (z. B. mögliche Verunreinigungen durch unsachgemäße Handhabung von Betriebsstoffen), die anlagebedingten Auswirkungen (z. B. Verminderung der Grundwasserneubildung) und die betriebsbedingten Auswirkungen (z. B. Schadstoffeintrag in das Grundwasser) können für das Schutzgut als nicht erheblich bzw. nachhaltig negativ angesehen werden.

Aufgrund des gestiegenen Umweltbewusstseins der Bauherren ist davon auszugehen, dass die chemischen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sich nicht weiter erhöhen werden.

Verunreinigungen des Grundwassers können bei Einhaltung von Schutz- und Sicherheitsvorschriften vermieden werden.

Das Grundwasservorkommen, das Grundwasserleitvermögen des Untergrundes und die Grundwasserneubildungsrate sind im Änderungsgebiet aufgrund der geomorphologischen naturräumlichen Ausgangsbedingungen als weitgehend unempfindlich einzustufen.

5.3.4 Schutzgut Klima / Luft

Die Luft umgibt alle Lebensräume und es kommt zu einem intensiven Stoffaustausch zwischen der Lebewelt und Atmosphäre. Die Vermeidung von Luftverunreinigungen ist daher ein herausragendes Ziel der Umweltvorsorge. So fordert auch das BauGB (§ 1 (6) Nr. 7 e-h) die Vermeidung von Emissionen und die Beachtung des Immissionsschutzes. Gerade im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind auch klimatische Auswirkungen von Vorhaben in diesem Schutzgut zu untersuchen. Dem Schutzgut Klima/Luft lassen sich zahlreiche Funktionen zuordnen, z. B. 1) Durchlüftungsfunktion, 2) Luftreinigungsfunktion, 3) Wärmeregulationsfunktion.

Generell beeinflussen Bebauungsstrukturen Luftaustauschbahnen und können zu Horizontabschirmungen führen. Versiegelte Flächen haben auch klimatische Folgen (Aufheizung, Veränderung der Luftzirkulation, Schwankungen des Temperatenausgleiches, etc.). Ferner bringen verringerte Vegetationsbedeckungen eine Abnahme der Luftfilterung, eine verminderte Verdunstung und eine geringere Luftfeuchte mit sich. Speziell vorhandene Bäume ermöglichen eine zusätzliche Filterung der Luftschadstoffe und tragen zum Ausgleich des Mikroklimas bei (FLL 1990).

Das Mikroklima kann sich durch die geplante großflächige Versiegelung im Änderungsgebiet verändern, weil das Oberflächenwasser nicht versickern kann. Somit kann es zu stärkeren lokalen Temperaturschwankungen kommen.

Die geplanten Maßnahmen für die Grünflächen, z. B. die Erhaltung der öffentlichen Grünfläche `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft´ im südlichen Eckbereich des Änderungsgebietes, ermöglichen eine Filterung der Luftschadstoffe und tragen zum Ausgleich bzw. Verbesserung des Mikroklimas bei. Ferner wirken sich die Grünstrukturen positiv auf die Produktion von Frischluft und das Kleinklima aus. Zusätzlich haben die Vegetationsstrukturen eine staubmindernde Wirkung auf die Umgebungsluft.

Negative Auswirkungen durch Staubimmissionen sind temporär während der Bauphase möglich. Ansonsten sind keine weiteren Schadstoffeinträge zu erwarten.

Bei den Emissionen ist mit einem leichten Anstieg aus der zusätzlichen Feuerungsanlage der Sportstätte und durch ein leicht erhöhtes Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und der geplanten grünplanerischen Maßnahmen ist der zusätzliche Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft als gering anzusehen.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass das Schutzgut durch die geplanten Maßnahmen nicht erheblich negativ beeinflusst wird.

5.3.5 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie aufgrund seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Vor allem in Siedlungsnähe sind Flächen für die Erholung zu sichern und in ausreichendem Umfang bereit zu stellen. Im Rahmen des Schutzgutes Landschaft wird der Einfluss des Vorhabens auf die Ästhetik der Landschaft untersucht. Die Schönheit einer Landschaft wird individuell unterschiedlich empfunden. Dennoch lassen Kriterien für eine Bewertung des Landschaftsbildes festlegen (vgl. hierzu ADAM et al. 1986). Dies sind u. a. Naturnähe, Vielfalt und Eigenart eines Landschaftsraumes.

Der Schutz des Landschaftsbildes ist als Ziel formuliert u. a. im BauGB (§ 1 (5) und (6) Punkt 7a sowie § 1a (3) und im Landschaftsgesetz (LG) NRW (§ 2 (1) Punkte 11-14). Die wesentliche Funktion des Schutzgutes ist die landschaftsästhetische Funktion.

Die Landschaft hat für den Menschen eine große Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum. Das Landschaftsgesetz NRW betont in § 2 (1) Punkt 13 ausdrücklich, dass zur Erholung auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur gehören.

Das Änderungsgebiet erhält durch die geplante Nutzungsänderung ein überwiegend neues Erscheinungsbild. Durch die geplante Neubebauung wird eine öffentliche Grünfläche (zur Zeit als Lagerplatz genutzt) überwiegend aufgelöst und es entsteht eine großflächige Versiegelungsstruktur mit einem etwa gleich großen Grünflächenanteil. Somit geht ein Großteil einer öffentlichen Grünfläche als Erholungs- und Erlebnisraum verloren.

Die geplante bauliche Anpassung in der Höhe zu den angrenzenden Gewerbebauten und die geplante Fassaden- und Dachgestaltung bedeutet eine Integration der Neubebauung in den vorhandenen Ortsbereich.

Der Erhalt von vorhandenen Grünstrukturen und die Planung von neuen Grünstrukturen wirken sich positiv für das Schutzgut aus.

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen in Verbindung mit der Neugestaltung der Außenräume davon auszugehen, dass sich das neue Bauvorhaben generell in das Ortsbild einfügt und keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut absehbar sind.

5.4 Mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gemäß § 2 (1) Punkt 14 Landschaftsgesetz NRW hat dieses Schutzgut die Erhaltung historischer Kulturlandschaften bzw. Kulturlandschaftsbestandteile (inkl. entsprechender Ortsbilder) von besonderer Eigenart zum Ziel (Erhaltungsfunktion). Dies gilt umso mehr, wenn in dieser Landschaft geschützte oder schutzwürdige Kultur, Bau- und/oder Bodendenkmäler liegen. Außerdem dient das Schutzgut auch der Berücksichtigung anderer Sachgüter, die von Planungen betroffen sein können.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Nutzungsänderung nicht zu erwarten. Sollten allerdings bei der Planrealisierung archäologische Bodenfunde oder Bodendenkmäler im Sinne des § 3 DSchG NRW auftreten,

ist die Stadt Coesfeld als Untere Denkmalbehörde bzw. das Amt für Bodendenkmalpflege Münster gem. §§ 15, 16 DSchG NRW umgehend zu informieren, um dann noch Sicherungsmaßnahmen vornehmen zu können.

5.5 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern / Umweltbelangen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu beurteilenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die auf die Teilsegmente der Umwelt und des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen treffen somit auf ein stark miteinander vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen), z. B. die Verringerung des Lebensraumes von Tier- und Pflanzenarten, die Herabsetzung der Grundwasserneubildung und –speicherung, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation, die Beeinträchtigung als Lebens- und Erholungsraum, kommen erst bei der Umsetzung der Planung zum Tragen.

Aufgrund der bisherigen intensiven Nutzung dominieren im Änderungsgebiet bereits heute stark die anthropogen bedingten Einflüsse auf die Schutzgüter. Noch natürlich oder naturnah ausgeprägte abiotische und biotische Faktoren sowie ökologische Funktionen sind demgegenüber nur noch mit geringen Anteilen bzw. geringem ökologischen Wirkungsgrad vorhanden. Im Änderungsgebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zum Verlust der Funktionen des Bodens, wie z. B. die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss und die Versickerung wird zumindest in Teilbereichen unterbunden. Aufgrund der derzeitigen überwiegend intensiven Nutzung als Lagerplatz einerseits und der geplanten Versiegelungs- und Grünflächenmaßnahmen andererseits sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Änderungsgebiet nicht zu erwarten. Erhebliche Wechselwirkungen sind somit nicht absehbar.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes werden somit voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern vorbereitet.

5.6 Tabellarische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Bei der vorgesehenen Bebauungsplanänderung handelt es sich um die Erweiterung eines vorhandenen Gewerbegebietes auf einer bislang ausgewiesenen öffentlichen Grünflächen, die jedoch als Lagerplatz des städtischen Bautriebshofes genutzt wird. Aufgrund der vorhandenen Raumkanten (angrenzendes Gewerbegebiet im Norden und Westen, angrenzende standortgerechte Gehölzheckenstruktur mit Eisenbahnlinie im Osten) werden Auswirkungen auf das Landschaftsbild nur äußerst begrenzt wahrnehmbar. Die Umweltauswirkungen liegen vor allem in dem Verlust von Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung und einem damit verbundenen erhöhten Oberflächenabfluss.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei der Realisierung des Vorhabens werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zusammenfassend beurteilt:

Schutzgut	Beurteilung der möglichen negativen und positiven Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsbelastung durch zusätzlichen Gewerbelärm - Verlust und Neugliederung der Struktur des Erholungsraumes und des Landschaftsbildes als Grundlage für das Naturerlebnis - Beeinträchtigung / Unterbrechung von Sichtbeziehungen 	<p>nicht erheblich</p> <p>weniger erheblich</p> <p>nicht erheblich</p>
Pflanzen und Tiere	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Teillebensräumen - Barriere- und Zerschneidungswirkung 	<p>weniger erheblich</p> <p>nicht erheblich</p>
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung der Bodenfunktionen (Ertragsfunktion, Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion, als Standort für die Tier- und Pflanzenwelt) - Verlust / Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung, Überbauung, Bodenbewegung und Verdichtung (u. a. der Oberflächenwasserretention) 	<p>erheblich</p> <p>erheblich</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Grundwasserneubildung / -anreicherung - Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses 	<p>weniger erheblich</p> <p>weniger erheblich</p>
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung, Bodenversiegelung und Verlust lokal-klimatisch sowie lufthygienisch wirksamer Freiflächen und Vegetationsbestände 	<p>nicht erheblich</p>
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der Oberflächengestalt - Verlust von prägenden / belebenden Landschaftsstrukturen 	<p>weniger erheblich</p> <p>nicht erheblich</p>
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet und in den angrenzenden Siedlungsbereichen 	<p>nicht erheblich</p>
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung der Wasserverhältnisse durch Versiegelung des Bodens 	<p>weniger erheblich</p>

Tabelle 4: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

nach: W. Schrödter, K. Habermann-Nieße u. F. Lehmborg: Umweltbericht in der Bauleitplanung. Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen. Hrsg.: vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V. / Niedersächsischer Städtetag. Verlag Deutsches Volksheimstättenwerk GmbH. Bonn. September 2004

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplanes und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 21 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die geplante Nutzungsänderung zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Durch die Bauleitplanung werden Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch die planerische Konzeption zu unterbinden bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Die in den Umweltbericht integrierte Eingriffsbilanzierung stellt klar, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich (z. B. Erhalt von Grünstrukturen innerhalb des Änderungsgebietes und Neuanlage von naturnahen Bereichen außerhalb des Änderungsgebietes im Berkelauschutzprogramm) der durch die Industriegebietserweiterung verursachte Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes insgesamt kompensiert wird.

Im aktuellen Stand der vorbereitenden Planung sind folgende Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter vorgesehen.

6.1 Schutzgut Mensch

- Der Schutz benachbarter Wohnbebauung, z. B. vor Lärm ist, gegeben, da die geplante Neubebauung in einem bestehenden Gewerbegebiet angeordnet werden soll und eine angrenzende Wohnbebauung nicht vorhanden ist.

6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Erhaltung von Vegetationsstrukturen (z. B. Teilfläche der vorhandenen öffentlichen Grünflächen `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft´ im südlichen Eckbereich mit der standortgerechten Gehölzheckenstruktur entlang des westlichen Grenzverlaufes).

- Für die Entfernung von Rasenflächen und gärtnerisch genutzten Flächen werden über den Grad der möglichen neuen Versiegelung neue strukturreiche gärtnerisch genutzte Grünflächen festgesetzt.

- Neue festgesetzte Grünstrukturen sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. nachzupflanzen. Die Vorgaben der DIN-Normen 18915, 18916 und 18920 sowie die Richtlinien für die Anlage von Straßen (Teil: Landschaftspflege -RAS-LP 4-) sind zu berücksichtigen.

Inbesondere sollte dabei Folgendes beachtet werden:

Das Grundstück ist im gesamten Kronenbereich der vorhandenen Bäume und im Bereich der zu erhaltenden öffentlichen Grünflächen vor Beginn der Baumaßnahme dauerhaft einzuzäunen. Die Einzäunung ist während der gesamten Arbeiten zu unterhalten. Die Einzäunung darf erst für die Gestaltung der Grünanlagen nach Beendigung der Bauarbeiten entfernt werden. Im umzäunten Bereich sind die Lagerung von Materialien, Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Falls eine Nachpflanzung erforderlich wird, ist der Wert des Baumes oder des Gehölzes nach einer gerichtlich anerkannten Methode durch einen unabhängigen Gutachter zu ermitteln.

Die Ersatzpflanzung muss auf dem gleichen Grundstück oder in unmittelbarer Nähe erfolgen. Dabei sind Maßnahmen zu wählen, die dem vom Gutachter ermittelten, ökologischen und

finanziellen Wert entsprechen. Die Anpflanzungen sind durch eine Fachfirma innerhalb der nächsten Pflanzperiode umzusetzen. Alle anfallenden Kosten trägt der Verursacher des Schadens. Der Gutachter sowie alle Maßnahmen sind mit der Stadt Coesfeld abzustimmen (STADT COESFELD 2007).

1) Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. §§ 9 (1) Nr. 15, Nr. 25a und 25b BauGB)

- Sukzessionsfläche, öffentliche Grünfläche

Im südlichen Bereich ist eine öffentliche Grünfläche als Sukzessionsfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten, zu schützen, zu pflegen sowie von jeglicher Bebauung und anthropogener Nutzung/Beeinträchtigung (z. B. Lagerplatz, gravierende Bodenverdichtungen) freizuhalten. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen in diesem Bereich sind zu erhalten. Die ausgewiesene Fläche soll sich entsprechend der natürlichen Entwicklungsstadien entwickeln können. Eine Initialpflanzung ist nicht erforderlich. Pflegemaßnahmen sind nur auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren

2) Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB i. V. m. §§ 9 (1) Nr. 15 und 20 BauGB)

- Vorhandener Feldgehölzheckenstreifen mit zwei Einzelbäumen, öffentliche Grünfläche

Der vorhandene Feldgehölzheckenstreifen aus standortgerechten Sträuchern mit zwei Einzelbäumen, entlang des westlichen Grenzverlaufes, wird als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und ist zu schützen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen sowie von jeglicher Bebauung und anthropogener Nutzung/Beeinträchtigung (z. B. Lagerplatz, gravierende Bodenverdichtungen) freizuhalten. Bei einem Ausfall der Einzelbäume sind Ersatzpflanzungen mit der folgenden standortgerechten Art an geeigneter Stelle, in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Standort, im Heckenstreifen vorzunehmen: *Quercus robur* (Stiel-Eiche)

Bei einem Ausfall der Sträucher sind Ersatzpflanzungen mit heimischen Arten an geeigneter Stelle, in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Standort, im Heckenstreifen vorzunehmen. Nadelgehölze sind nicht zulässig.

- Vorhandene Einzelbäume/Baumgruppen, öffentliches Grün

Die vorhandenen Einzelbäume/Baumgruppen im nördlichen Bereich sind Bestandteil der vorhandenen öffentlichen Verkehrsfläche und sind zu schützen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei einem Ausfall der Einzelbäume sind Ersatzpflanzungen mit der folgenden standortgerechten Art an geeigneter Stelle, in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Standort, vorzunehmen: *Quercus robur* (Stiel-Eiche)

- Vorhandene Einzelbäume/Baumgruppen (Obstbäume), privates Grün

Die vorhandenen Einzelbäume/Baumgruppen (Obstbäume) in den nördlichen privaten Grünflächen und auf der Industriefläche sind zu schützen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei einem Ausfall der Einzelbäume sind Ersatzpflanzungen aus Obstbäumen (empfohlen werden alte regionaltypische Sorten) an geeigneter Stelle, in unmittelbarer Nähe zum vorhandenen Standort, vorzunehmen.

3) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(gemäß § 9(1) Nr. 25a BauGB i. V. m. §§ 9 (1) Nr. 15 und Nr. 20 BauGB)

- Gehölzstreifen mit Einzelbäumen, private Grünfläche

Im nördlichen Bereich sind zwei Einzelflächen als private Grünfläche anzulegen, dauerhaft zu erhalten, zu schützen, zu pflegen sowie von jeglicher Bebauung und anthropogener Nutzung/Beeinträchtigung (z. B. Lagerplatz, gravierende Bodenverdichtungen) freizuhalten. Die vorhandenen zu erhaltenden Vegetationsstrukturen in diesem Bereich sind bei der Pflanzung zu schützen und zu erhalten. Die ausgewiesenen Flächen sind mit heimischen Bäumen (30 %) und Sträuchern (70 %) zu bepflanzen. Nadelgehölze, außer Eibe, sind nicht zulässig. Empfohlen werden Eiche, Hainbuche, Buche, Eibe, Linde, Esche, Ahorn und Kastanie.

- Grünflächen innerhalb der Industriegebietsfläche gärtnerisch gestaltet, private Grünfläche

20 % der ausgewiesenen Industriegebietsfläche sind als private Grünflächen anzulegen. Die Flächen sind mit einer vegetationsfähigen Oberfläche (z. B. Bäume, Sträucher, Stauden, Rasen) zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten, zu schützen, zu pflegen sowie von jeglicher Bebauung und anthropogener Nutzung/Beeinträchtigung (z. B. Lagerplatz, gravierende Bodenverdichtungen) freizuhalten. Die Grünflächen müssen einen Anteil von ≥ 50 % an heimischen Gehölzen aufweisen. Nadelgehölze, außer Eibe, sind nicht zulässig. Die vorhandenen zu erhaltenden Vegetationsstrukturen in diesem Bereich sind bei der Pflanzung zu schützen und zu erhalten.

6.3 Schutzgut Boden

- Vermeidung unnötiger Versiegelungsmaßnahmen. D. h. z. B. Erhaltung unversiegelter Bereiche (z. .B. `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft´ im südlichen Eckbereich des Änderungsgebietes).
- Festsetzungen von baulich zulässigen Obergrenzen für den maximal möglichen Versiegelungsgrad innerhalb der Bebauungsplanfläche.
- Einhaltung gängiger Schutzmaßnahmen nach entsprechenden Richtlinien und DIN-Normen (DIN 18915, DIN 18920 etc.) während der Bauphase

6.4 Schutzgut Wasser / Gewässer

- Zur Grundwasserneubildung dienen unversiegelte Flächen (z. .B. `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft´ im südlichen Eckbereich des Änderungsgebietes).
- Einleitung des Schmutzwassers in das vorhandene angrenzende Kanalsystem.
- Das Regenwasser (Dachflächenwasser und Oberflächenwasser der versiegelten Flächen) wird in einen vorhandenen Regenwasserkanal, der auf dem Grundstück parallel zur angrenzenden Bahnlinie im Osten verläuft, eingeleitet. Über den Regenwasserkanal wird das Wasser, zum geregelten Abfluss, dann in ein vorhandenes Regenrückhaltebecken im nördlichen Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ geleitet. Laut einem vorhandenen Bodengutachten ist eine Versickerung des Dach- und Oberflächenwassers im Änderungsgebiet nicht möglich.

6.5 Schutzgut Klima / Luft

- Einbau von modernen Feuerungsanlagen in die neuen Gebäude.

- Erhalt von staubmindernden und Frischluft spendenden Vegetationsstrukturen (z. B. Fläche der standortgerechten Gehölzheckenstruktur entlang des westlichen Grenzverlaufes), die sich somit positiv auf das Kleinklima auswirken.

- Festgesetzte private und öffentliche Grünflächen (z. B. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im südlichen Eckbereich des Änderungsgebietes) ermöglichen eine weitere Filterung der Luftschadstoffe und tragen zum Ausgleich bzw. Verbesserung des Mikroklimas bei.

6.6 Schutzgut Landschafts- / Ortsbild

- Bauliche Vorgaben zur Einfügung in das vorhandene Ortsbild in Verbindung mit grünplanerischen Festsetzungen (z. B. Bauhöhenbeschränkung, Erhalt und Neuanpflanzung von Vegetationsstrukturen).

6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Im Bebauungsplan werden Festsetzungen formuliert, die regeln, wie bei eventuellen besondern Funden von Kultur- und Sachgütern zu verfahren ist.

6.8 Vorläufige Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und Kompensation

Betroffene Schutzgüter	Zu erwartende Beeinträchtigungen entsprechend dem plangegebenen Zustand	Vorkehrungen zur Vermeidung / Minderung von Beeinträchtigungen, Kompensationsmaßnahmen
Mensch	- Teilverlust einer öffentlichen Grünfläche mit Erholungsfunktion	- Anordnung der geplanten Neubebauung in einem bestehenden Gewerbegebiet ohne angrenzende Wohnbebauung
Tiere und Pflanzen	- Verlust von Flächen mit sehr geringer Biotopfunktion (v. a. unbefestigter Lagerplatz)	- Begrünung der von der Bebauung freizuhaltenen Flächen / Schaffung einer naturnahen strukturreichen Grünfläche im südlichen Eckbereich / Bepflanzung eines Grünstreifens entlang der Erschließungsstraße im Norden - Erhalt von Grünstrukturen (z. B. Einzelbäume und Fläche der standortgerechten Gehölzheckenstruktur im Westen)
Boden	- Verlust von belebtem Boden durch Versiegelung (irreversibel) - Veränderung des Bodenwasserhaushaltes	- Begrenzung der Bodenversiegelung durch GRZ und Ausweisung von Grünflächen - Erhaltung von naturnahen strukturreichen öffentlichen Grünflächen im südlichen Eckbereich und im westlichen Grenzverlauf
Wasser / Gewässer	- Erhöhung des Oberflächenabflusses - Verminderung der Grundwasseranreicherung	- Begrenzung der Bodenversiegelung durch GRZ
Klima und Luft	- Veränderung des Mikroklimas durch Bodenversiegelung	- Begrenzung der Bodenversiegelung durch GRZ - Erhaltung von naturnahen strukturreichen öffentlichen Grünflächen im südlichen Eckbereich und im westlichen Grenzverlauf - Bepflanzung eines Grünstreifens entlang der Erschließungsstraße im Norden

Landschafts- und Ortsbild	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Errichtung eines Gewerbebaus mit hohem Versiegelungsgrad, dadurch erhebliche Veränderung der Oberflächengestalt	<ul style="list-style-type: none"> - Begrenzung der Bodenversiegelung durch GRZ und Ausweisung von strukturreichen Grünflächen - Erhaltung einer naturnahen strukturreichen öffentlichen Grünfläche im südlichen Eckbereich - Erhalt von Grünstrukturen (z. B. Fläche der standortgerechten Gehölzheckenstruktur im Westen) - Bepflanzung eines Grünstreifens entlang der Erschließungsstraße im Norden.
Kultur- und Sachgüter	- keine Beeinträchtigungen zu erwarten	- Im Bebauungsplan werden Festsetzungen formuliert, die regeln, wie bei eventuellen besondern Funden von Kultur- und Sachgütern zu verfahren ist.

Tabelle 5: Gegenüberstellung von Umweltauswirkungen und deren Vermeidung / Minderung

7 BESCHREIBUNG DER VERBLEIBENDEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen bei der Umsetzung des aktuellen Planungskonzeptes zu erwarten.

Mit der beabsichtigten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ werden keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Die in den Umweltbericht integrierte Eingriffsbilanzierung stellt klar, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich (z. B. Erhalt von Grünstrukturen innerhalb des Änderungsgebietes und Neuanlage von naturnahen Bereichen außerhalb des Änderungsgebietes im Berkelauenschutzprogramm) der durch die Industriegebietserweiterung verursachte Eingriff in Boden, Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes insgesamt kompensiert wird.

8 ALTERNATIVEN

Die Zielsetzung der Bebauungsplanänderung liegt in der Nutzungsänderung einer bisher festgesetzten öffentlichen Grünfläche im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ zu einer Ausweisung als Industriefläche.

Generell sollte, gemäß dem Gebot des Bodenschutzes, die Reaktivierung bereits bebauter Flächen der Inanspruchnahme von bisherigen Freiflächen vorgezogen werden.

Eine Betrachtung von Alternativen kam nicht in Betracht. Der Rat der Stadt Coesfeld hat die geplante Nutzungsänderung für die öffentliche Grünfläche beschlossen. D. h. das keine räumlichen Alternativen bestehen, da sich die Änderung auf einen konkreten Bestand bzw. ein an dieser Stelle konkretes Planungsziel bezieht.

Inhaltliche Alternativen bezüglich der getroffenen Darstellungen bestehen unter Berücksichtigung der grundsätzlichen städtebaulichen Konzeption ebenfalls nicht.

Des weiteren führt die betrachtete Planung im Endergebnis zu keiner erheblichen oder nachhaltigen Beeinflussung der Umwelt.

9 BESCHREIBUNG DES VORGEHENS BEI DER UMWELTPRÜFUNG, HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

9.1 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben

Die Umweltprüfung erfolgte auf der Basis der geltenden Regional- und Landschaftsplanung sowie der angegebenen Unterlagen, Behördeninformationen und Beteiligung von Naturschutzinstitutionen. Des Weiteren erfolgte die erforderliche Datenerfassung unter Berücksichtigung der Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan und zusätzlichen Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands im Änderungsgebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Besondere Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen traten nicht auf. Gleichwohl beruhen viele weitergehende Angaben bei den einzelnen Schutzgütern, wie z. B. die Beeinträchtigung lokalklimatischer Verhältnisse durch die Bebauung, auf grundsätzlichen und allgemeinen Annahmen. So können einzelne Auswirkungen hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig beschrieben werden. Fehlende Angaben oder Daten zu einzelnen Schutzgütern und sich hieraus ergebende Konsequenzen für die Beurteilung von Beeinträchtigungen sind in den jeweiligen Kapiteln angeführt. Darüber hinaus traten keine Probleme auf.

9.2 Untersuchungsmethoden / Technische Verfahren

Im Rahmen der Umweltprüfung werden grundsätzlich und soweit vorhanden, technische Verfahren angewendet, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Wichtige Erhebungsgrundlagen für die Umweltprüfung im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung ergeben sich aus dem allgemeinen Informationssystem (z. B. Biotopkataster) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (lanuv) NRW in Recklinghausen. Das Landesamt wurde am 1.1.2007 aus den Vorläuferinstitutionen Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF), Landesumweltamt (LUA) und Landesamt für Ernährung und Jagd (LEJ) sowie den Dezernaten 50 der Bezirksregierungen gegründet.

Zur Ermittlung von lokalspezifischen Erhebungsgrundlagen (speziell auch zu Angaben von `planungsrelevante Arten`) wurden der Naturschutzbund Deutschland (Nabu) - Kreisverband Coesfeld e. V. und die Naturförderstation im Kreis Coesfeld - Trägerverein: Naturfördergesellschaft für den Kreis Coesfeld e. V. aufgefordert entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen. Weitere faunistische und floristische Bestandserfassungen charakteristischer Leitarten sind nicht beabsichtigt, da die bereits vorliegenden Unterlagen hinreichende Rückschlüsse zulassen.

Die Bewertung des Bestandes von Natur und Landschaft (siehe Anlage Bestandsplan) erfolgte nach der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Bewertungsrahmen für die Straßenplanung in Verbindung mit der Ergänzung `Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW` des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (lanuv) (LANDESREGIERUNG NRW 1999/2008).

Zur Einschätzung des Eingriffes und Berechnung der Kompensationsflächen wird mit dem von der LANDESREGIERUNG NRW (1996/2008) vorgelegten Schema („Arbeitshilfe für die Bauleitplanung – Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“), in Verbindung mit der Ergänzung `Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW` aus dem März 2008 vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (lanuv) NRW, ein vereinfachtes Bewertungsverfahren angewendet. Eine tabellarische Gegenüberstellung des Ursprungszustandes (Bestand der Fläche vor der damaligen Ausweisung als Gewerbegebiet, gemäß Abstimmungsgespräch mit Herrn Grömping, Untere Landschaftsbehörde, Kreis Coesfeld vom 05.03.2009) und des Zustands gemäß den geplanten Maßnahmen des

Bebauungsplans erlaubt dann die Eingriffsbilanzierung (siehe dazu die Tabellen im Anhang). Die Eingriffsbilanzierung wurde in den Umweltbericht integriert.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Oberflächen- und Grundwasserverhältnisse, v. a. im Hinblick auf die Behandlung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Landeswassergesetz (LWG) im Änderungsgebiet wird auf ein bestehendes Bodengutachten und die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ zurückgegriffen.

10 ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN (MONITORING) BEI DER UMSETZUNG DER PLANUNG

Inwieweit konkrete Überwachungsmaßnahmen gemäß § 4c BauGB im Änderungsbereich erforderlich werden, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt.

Erhebliche Umweltauswirkungen sind bei der Realisierung der Maßnahmen im geplanten Bebauungsplanverfahren nicht zu erwarten. Somit ist voraussichtlich auch keine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich.

11 NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFSREGELUNG - BILANZIERUNG DES EINGRIFFES

§ 1a (3) BauGB konkretisiert die Eingriffsregelung nach dem BNatSchG für die Bauleitplanung. Die Eingriffsregelung gemäß BNatSchG, konkretisiert für NRW im § 4 LG, verlangt vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen bzw. dafür Ersatz zu schaffen. Die Bilanzierung des Eingriffes unter Berücksichtigung vermeidbarer Beeinträchtigung (vgl. Kap. 6) und die Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in diesem Kapitel als landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) dargestellt.

Zur Einschätzung des Eingriffs und Berechnung der Kompensationsflächen wird mit dem von der LANDESREGIERUNG NRW (1996/2008) vorgelegten Schema ein vereinfachtes Bewertungsverfahren angewendet. Es dient der Zusammenstellung und Aufbereitung des Abwägungsmaterials, kann jedoch die sorgfältige Auseinandersetzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht ersetzen. Durch die Anwendung dieses Bewertungsmodells lassen sich nur Aussagen über den Wert von Flächen für den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild erzielen, während die abiotischen Faktoren nicht eingeschätzt werden können.

Das vorliegende Bewertungsverfahren basiert auf der Grundlage von Biotoptypen, denen jeweils ein festgesetzter Grundwert (A) zugeordnet wird, der vor allem von den Faktoren Seltenheit und Wiederherstellbarkeit abgeleitet ist. Wird eine Fläche nach dem Eingriff in ihrem Biotoptyp verändert, wird der Grundwert des zu erwartenden Biotoptyps (P) zugrunde gelegt. Durch Korrekturfaktoren können atypische Ausprägungen von Biotoptypen angemessen berücksichtigt werden. Eine tabellarische Gegenüberstellung des Ursprungszustandes (Bestand der Fläche vor der damaligen Ausweisung als Gewerbegebiet, gemäß Abstimmungsgespräch mit Herrn Grömping, Untere Landschaftsbehörde, Kreis Coesfeld vom 05.03.2009) und des Zustands gemäß den geplanten Maßnahmen (Planung) des Bebauungsplans erlaubt dann die Eingriffsbilanzierung (siehe dazu die Tabellen im Anhang).

Der Änderungsbereich, inklusive eines vorhandenen Wendebereiches für PKW und LKW im Straßenbereich Rottkamp, wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan, gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW, als öffentliche Grünfläche-Ersatzmaßnahme (‘Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft’) für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt. Auf der Fläche sollten vorhandene Gehölzheckenstrukturen entlang der alten Bahnlinie Dortmund-Gronau erhalten werden und es sollte sich eine Sukzessionsfläche entwickeln. Der Änderungsbereich wird heute jedoch überwiegend als unbefestigter Lagerplatz (Lagerung von Boden und Bodengemischen) des Baubetriebshofes der Stadt Coesfeld genutzt, so dass sich die Sukzessionsfläche nicht entwickeln konnte.

Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis Coesfeld, Herr Grömping, vom 03.02.2009, muss der Verlust bzw. der bauliche Eingriff in die vorhandene Ausgleichsfläche nach bestehendem Planungsrecht entsprechend ausgeglichen werden.

Ergebnis:

Die im Zuge der Planung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen reichen im ihrem Umfang nicht aus, um den Eingriff im Änderungsgebiet vollständig zu kompensieren. Im Ergebnis stellt sich daher die Gesamt-Bilanzierung mit einem Gesamt-Defizit von **-5.234,80 Öko-Minuspunkten** dar.

Da die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsgebiet in ihrem Umfang nicht ausreichen, um den geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren, sind Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle notwendig. Im Änderungsverfahren des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster-Dezernat 33/Amt für ländliche Entwicklung und Bodenordnung vom 17.02.2009, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Änderungsgebietes im

Berkelauenschutzprogramm zwischen Coesfeld und Billerbeck zu realisieren. Die genauen Maßnahmen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens mit den zuständigen Stellen abgestimmt.

12 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Umweltbericht schließt mit einer allgemein verständlichen Zusammenfassung nach der Anlage 1 zum BauGB entsprechend § 2a Ziff. 2 ab. Diese Zusammenfassung soll es der Öffentlichkeit ermöglichen, sich eine erste Vorstellung von dem Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen zu verschaffen. Die Zusammenfassung im Umweltbericht ist so auszugestalten, dass Dritten die Beurteilung ermöglicht wird, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen sein könnten. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Angaben entsprechend der Anlage kommt hierbei der Zusammenfassung besondere Bedeutung zu.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt wurde auf der Grundlage vorliegender Daten, Informationen und sonstiger Erkenntnisse untersucht. Die Auswirkungen des Planvorhabens werden entsprechend dem Planungsstand Februar 2009 wie folgt beurteilt:

Die Stadt Coesfeld beabsichtigt für den Verein `Tanz-Centrum Coesfeld e. V.` die Errichtung einer vereinseigenen Sportstätte zu ermöglichen. Als Grundstück (Änderungsbereich) dafür soll eine ausgewiesene öffentliche Grünfläche (Flurstück 392 und 393, Flur 36), östlich der Feuerwehr und südlich der Straße `Rottkamp`, im südlichen Eckbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ als Bauland zur Verfügung gestellt werden. Die Stadt Coesfeld bleibt Eigentümerin des Grundstückes und möchte das Grundstück auf Erpachtbasis dem Verein `Tanz-Centrum Coesfeld e. V.` zur Verfügung stellen.

Der Änderungsbereich, inklusive eines vorhandenen Wendebereiches für PKW und LKW im Straßenbereich `Rottkamp`, wurde im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ mit dem dazugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan, gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW, als Ersatzmaßnahme (`Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft`) für den damaligen geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt. Auf der Fläche sollten vorhandene Gehölzheckenstrukturen entlang der alten Bahnlinie Dortmund-Gronau erhalten werden und es sollte sich eine Sukzessionsfläche entwickeln.

Der Änderungsbereich wird heute jedoch überwiegend als unbefestigter Lagerplatz (Lagerung von Boden und Bodengemischen) des Baubetriebshofes der Stadt Coesfeld genutzt, so dass sich die Sukzessionsfläche nicht entwickeln konnte.

Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,46 ha.

Aufgrund der vorgenannten Planungsabsicht ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ erforderlich. Durch die Änderung soll eine Umwandlung von einer öffentlicher Grünfläche (Ersatzmaßnahme) zu einer Industriegebietsfläche mit einer ausnahmsweise zulässigen formulierten Nutzung `Sportstätte` erfolgen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen u. a., dass ein großer Teil der Fläche versiegelt werden kann. Zur Entwicklung von Natur und Landschaft soll im Süden des Änderungsgebietes ein Teil der vorhandenen öffentlichen Grünfläche `Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft` erhalten werden. Ferner soll die vorhandene standortgerechte Feldgehölzhecke entlang des westlichen Grenzverlaufes weiter als öffentliche Fläche geschützt werden. Zusätzlich sollen im nördlichen Bereich des Änderungsgebietes private Grünflächen mit Gehölzen entstehen und vorhandene Bäume sollen erhalten werden.

Nach Auskunft der Untere Landschafts- und Wasserbehörde, Kreis Coesfeld, existieren für das Änderungsgebiet, aus der Sicht von Natur und Landschaft sowie der Wasserwirtschaft, keine Schutzgebietsausweisungen oder sonstige Festsetzungen.

Der Naturschutzbund (NABU) Deutschland, Kreisverband Coesfeld e. V. berichtet, dass sich die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) als besonders geschützte Art („planungsrelevante Art“), gemäß Artikel 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie, im Änderungsgebiet aufhalten soll. Des Weiteren sollen verschiedene Molcharten vorhanden sein. Genauere Angaben über die Molcharten konnte der NABU allerdings nicht machen (telefonische Mitteilung Herr Prost,

02.02.2009). Die Mitteilung des NABU konnte einen Nistplatz im Änderungsgebiet nicht abschließend bestätigen. Somit kann evtl. auch davon ausgegangen, dass die Nachtigall im angrenzenden Raum nistet und das Änderungsgebiet nur als Teil ihres Brutreviers nutzt. Als Lebensraum für die Nachtigall im Änderungsgebiet ist die dichte Heckenstruktur aus Landschaftsgehölzen entlang der westlichen Grenze und der Gehölzstreifen aus Landschaftsgehölzen im Böschungsbereich der Bahnlinie im östlich angrenzenden Raum von Bedeutung. Da diese Biotopstrukturen erhalten bleiben ist davon auszugehen, dass der Lebensraum der Nachtigall nur temporär während der Bauphase (durch Schall, Staub, Lärm) eingeschränkt wird und dass ein Verdrängungseffekt in die angrenzenden Biotopstrukturen im Osten und Süden auftritt. Nach der Bauphase und der Entwicklung der geplanten Grünstrukturen ist davon auszugehen, dass die Nachtigall in das Änderungsgebiet zurückkehrt und somit die tierische Artenvielfalt nicht reduziert wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Nachtigallpopulation als „besonders geschützte Art“ oder „streng geschützten Arten“, gemäß § 42 BNatSchG, ist nicht zu erwarten.

Geschützte Bodenarten, Bodendenkmäler, schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Boden sind im Änderungsgebiet nicht bekannt.

Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) kommen erst bei der Umsetzung der Planung zum Tragen. Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) sind z. B. die Verringerung des Lebensraumes von Tier- und Pflanzenarten, die Herabsetzung der Grundwasserneubildung und –speicherung, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation, die Beeinträchtigung als Lebens- und Erholungsraum. Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) sind durch die Realisierung der Planung im Änderungsgebiet, aufgrund der der anthropogenen Vorbelastung, nicht bzw. nur in einem geringen Ausmaß zu erwarten. Erhebliche Wechselwirkungen sind nicht absehbar.

Eine Betrachtung von Alternativen kam nicht in Betracht, da der Rat der Stadt Coesfeld die Umnutzung Geländes beschlossen hat. D. h. dass keine räumlichen Alternativen bestehen, da sich die Änderung auf einen konkreten Bestand bzw. ein an dieser Stelle konkretes Planungsziel bezieht.

Die Eingriffsbilanzierung wurde in den Umweltbericht integriert.

Gesamtbewertung des Umweltberichtes

Unter Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter (z. B. Boden, Wasser, Natur- und Landschaft, Mensch) bei der Umsetzung des aktuellen Planungskonzeptes zu erwarten. Der Verlust von belebten Boden durch die geplante Versiegelung ist allerdings nicht kompensierbar und auch keine Flächen an anderer Stelle zur Entsiegelung des Bodens zur Verfügung stehen.

Mit der beabsichtigten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ werden voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

Nach Rücksprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis Coesfeld, Herr Grömping, vom 03.02.2009, muss der Verlust bzw. der bauliche Eingriff in die vorhandene Ausgleichsfläche nach bestehendem Planungsrecht entsprechend ausgeglichen werden. Eine tabellarische Gegenüberstellung des Ursprungszustandes (Bestand der Fläche vor der damaligen Ausweisung als Gewerbegebiet, gemäß Abstimmungsgespräch mit Herrn Grömping, Untere Landschaftsbehörde, Kreis Coesfeld vom 05.03.2009) und des Zustands gemäß den geplanten Maßnahmen (Planung) des Bebauungsplans erlaubt dann die Eingriffsbilanzierung (siehe dazu die Tabellen im Anhang).

Ergebnis:

Die im Zuge der Planung vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen reichen im ihrem Umfang nicht aus, um den Eingriff im Änderungsgebiet vollständig zu kompensieren. Im Ergebnis stellt sich daher die Gesamt-Bilanzierung mit einem Gesamt-Defizit von **-5.234,80 Öko-Minuspunkten** dar.

Da die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsgebiet in ihrem Umfang nicht ausreichen, um den geplanten baulichen Eingriff in Natur und Landschaft vollständig zu kompensieren, sind Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle notwendig. Im Änderungsverfahren des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit, nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Münster-Dezernat 33/Amt für ländliche Entwicklung und Bodenordnung vom 17.02.2009, zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Änderungsgebietes im Berkelauenschutzprogramm zwischen Coesfeld und Billerbeck zu realisieren. Die genauen Maßnahmen werden im weiteren Verlauf des Verfahrens mit den zuständigen Stellen abgestimmt.

13 QUELLENVERZEICHNIS

13.1 Literatur

ALLGEMEINE ZEITUNG (1991): Ausschnitt aus der Allgemeinen Zeitung vom 08.03.1991, Rubrik öffentliche Bekanntmachung. Coesfeld

BAUGB (2008): Baugesetzbuch in der Bekanntmachung vom 23. September 2004. in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.12.2008; gemäß www.juris.de, Service des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH

BNatSchG (2008): Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 08.04.2008, Deutscher Taschenbuch Verlag, Umweltrecht, Beck Texte, 20. Auflage, Stand 01. November 2008

FLL – FORSCHUNGSGESELLSCHAFT LANDSCHAFTSENTWICKLUNG LANDSCHAFTSBAU E.V. (Hrsg.)(1990): Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen, 50 Seiten. Bonn

KIEL, E. F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevante Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen

LANDESREGIERUNG NRW (Hrsg.) (1996/2008): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf. In Verbindung mit der Ergänzung `Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW´ (lanuv), Stand März 2008, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Recklinghausen

LANDESREGIERUNG NRW (Hrsg.) (1999/2008): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft – Bewertungsrahmen für die Straßenplanung. Düsseldorf. In Verbindung mit der Ergänzung `Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW´ (lanuv), Stand März 2008, Hrsg. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Recklinghausen

LG – Landschaftsgesetz NRW (2007): Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19. Juni 2007; Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, www.lanuv.nrw.de

PLANUNGSGRUPPE FREIRAUM (1990): Ökologisches Gutachten „Straßenseitengräben“ für das „Gewerbegebiet Südwest“ in Coesfeld, Stand 24.09.1990. Coesfeld

STADT COESFELD (1992): Begründung zum Bebauungsplan Nr. 80 „Gewerbegebiet Südwest I“ mit landschaftspflegerischen Begleitplan, aufgestellt Januar 1992, beglaubigt 04.08.1992. Coesfeld

STADT COESFELD (2007): Anlehnung an eine textliche Vorgabe durch die Stadtverwaltung Coesfeld für den Umweltbericht (Stand 22.02.2007) zum Bebauungsplanverfahren 9. Änderung des B-Planes „Am Bühlbach“, Coesfeld-Lette. Coesfeld

DR: THOMAS GMBH (2008): Gesellschaft für Umwelt-System-Analyse mbH, Gutachten über geotechnische Untersuchungen im Projekt „Coesfeld, Rottkamp“, Baugrunderkundung für eine Brach- und Lagerfläche vom 29.04.2008, Schwerte/Ruhr

13.2 Kartenverzeichnis

GD NRW (2007): Auskunftssystem BK50 - Karte der schutzwürdigen Böden, Version 2007, Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen-Landesbetrieb. Krefeld

Regionalplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland, 1998 (Maßstab 1:50.000), 19. Änderung vom 19.12.2008

Radwanderkarte – Radelpark Münsterland, Kreis Coesfeld, 1. Auflage, Stand 2001.
Bielefeld, Bielefelder Verlagsanstalt

13.3 Gesprächspartner

Herr Grömping mdl., Kreis Coesfeld, Untere Landschaftsbehörde, Januar/Februar/März 2009

Herr Bohlinger schriftl., Kreis Coesfeld, Untere Wasserbehörde, Februar 2009

Herr Prost mdl., Naturschutzbund (Nabu) Deutschland, Kreisverband Coesfeld, Februar 2009

Herr Olthoff schriftl., Naturförderstation Kreis Coesfeld, Februar 2009

Herr Feldmann mdl. Mitteilung, Untere Denkmalbehörde, Stadt Coesfeld, Februar 2009

14 VERFASSERERKLÄRUNG

Dieser Umweltbericht wurde ausgearbeitet von Raum & Form, Büro für Grünplanung und Umweltentwicklung, Dipl.-Ing. LandschaftsArchitket Helmut Nowak, Daruper Straße 30, 48653 Coesfeld, im Auftrag vom Architekturbüro Thume, Dipl.-Ing. Architekt Gerold Thume, Druffelsweg 5, 48653 Coesfeld.

Coesfeld, 21. April 2009

ANHANG

Eingriffsbilanzierung - Umweltbericht

A Ausgangszustand des Änderungsgebietes (Bestand) 1)							
Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Gewerbegebiet Südwest I", Stadt Coesfeld (Gesamtgröße des Änderungsgebietes 4.592 m²) Planungsstand 21.04.2009							
1 Flächen- Nr.	2 Code	3 Biotoptyp (entspr. Biotoptypenwertliste)	4 Fläche (m ²)	5 Grundwert A	6 Gesamt- korrektur- faktor	7 Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	8 Einzelflächen- wert (Sp 4 x Sp 7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden					
1.3		Schotterfläche Gleiskörper	745,00	1	1	1	745,00
1.3		Schotterfläche Gleiskörper	246,00	1	1	1	246,00
	2	Begleitvegetation					
2.3		Westliche Gleiskörperböschung mit Gehölzbestand 2)	373,00	3	1	3	1.119,00
2.3		Östliche Gleiskörperböschung mit Gehölzbestand 2)	627,00	3	1	3	1.881,00
	5	Brachen (flächig bzw. streifig)					
5.1		Brachfläche östlich und westlich angrenzend an den Gleisbereich, Gehölzanteil ≤ 50%	2.601,00	4	1	4	10.404,00
Gesamtfläche			4.592,00	Gesamtflächenwert A:		14.395,00 <small>1)(Summe Sp 8)</small>	

- 1) **Bestand des Ursprungzustandes der Fläche vor der Ausweisung als Bebauungsplangebiet.**
**Anmerkung: Das Änderungsgebiet wurde dann im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 80
`Gewerbegebiet Südwest I´ als Ersatzmaßnahme (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und
zur Erhaltung von Natur und Landschaft), gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW, festgesetzt**
- 2) **Abwertung um eine Wertstufe, da die Flächen dem Spritzmitteleinsatz zur Pflege des Gleiskörpers
ausgesetzt waren.**

B Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes (Planung)**Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 "Gewerbegebiet Südwest I",
Stadt Coesfeld**(Gesamtgröße des Änderungsgebietes 4.592 m²)**Planungsstand 21.04.2009**

1 Flächen- Nr.	2 Code	3 Biotoptyp (entspr. Biotoptypenwertliste)	4 Fläche (m ²)	5 Grundwert A oder P	6 Gesamt- korrektur- faktor	7 Gesamt- wert (Sp 5 x Sp 6)	8 Einzelflächen- wert (Sp 4 x Sp 7)
	1	Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden					
	1.1	Versiegelte Flächen					
1.1		Gebäude und sonstige Flächen (GRZ 0,8 Gesamtfläche 2.322 m ² , 80 % (1.857,60 m ²) davon versiegelt, 20 % (464,40 m ²) davon gärtnerisch gestaltet)	1.857,60	0	1	0	0,00
1.1		Verkehrsfläche	491,00	0	1	0	0,00
	2	Begleitvegetation					
2.3		Vorhandene westliche Gleiskörper- böschung mit Gehölzbestand 1)	481,00	4	1	4	1.924,00
2.4		Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	389,00	4	1	4	1.556,00
2.4		Straßenbegleitgrün mit Gehölzbestand	258,00	4	1	4	1.032,00
	4	Grünflächen, Gärten					
4.4		Pflanzbeete mit \geq 50% heimischen Gehölzen	464,40	3	1	3	1.393,20
	7	Gehölze					
7.2		Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen \geq 50%, Sukzessionsfläche	651,00	5	1	5	3.255,00
Gesamtfläche 4.592,00						Gesamtflächenwert B:	9.160,20
						(Summe Sp 6)	

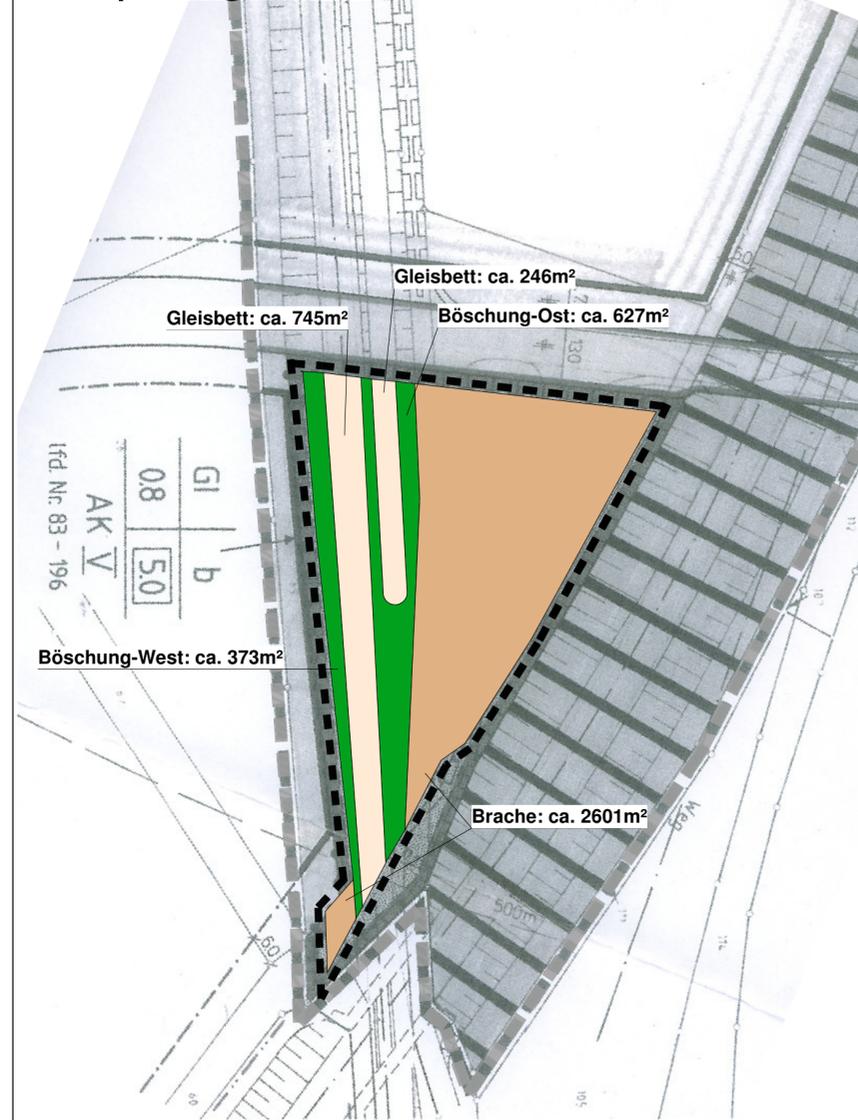
- 1) **Bewertung mit normaler Wertstufenzahl, da der Gleiskörper entfernt wurde und die Fläche somit nicht mehr dem Spritzmitteleinsatz zur Pflege des Gleiskörpers ausgesetzt ist.**

C Gesamtbilanz

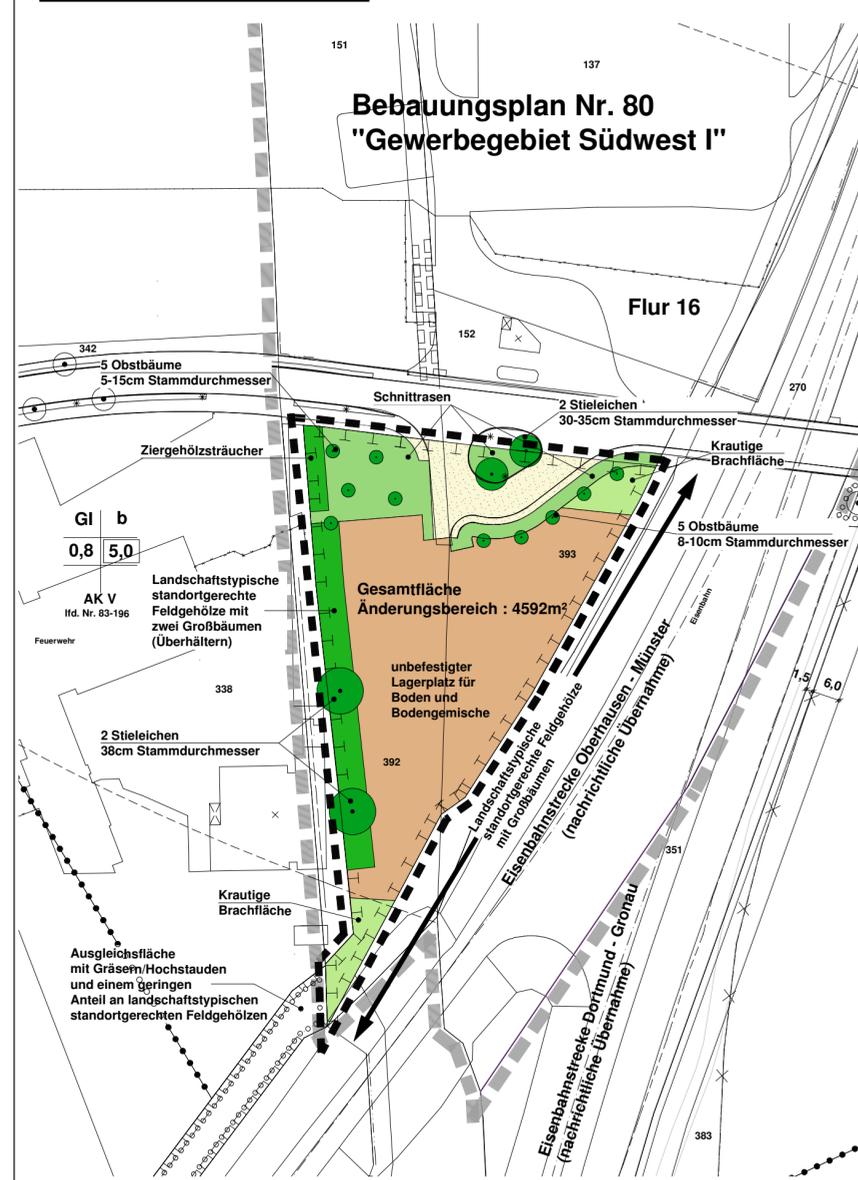
Gesamtflächenwert B - Gesamtflächenwert A

-5.234,80

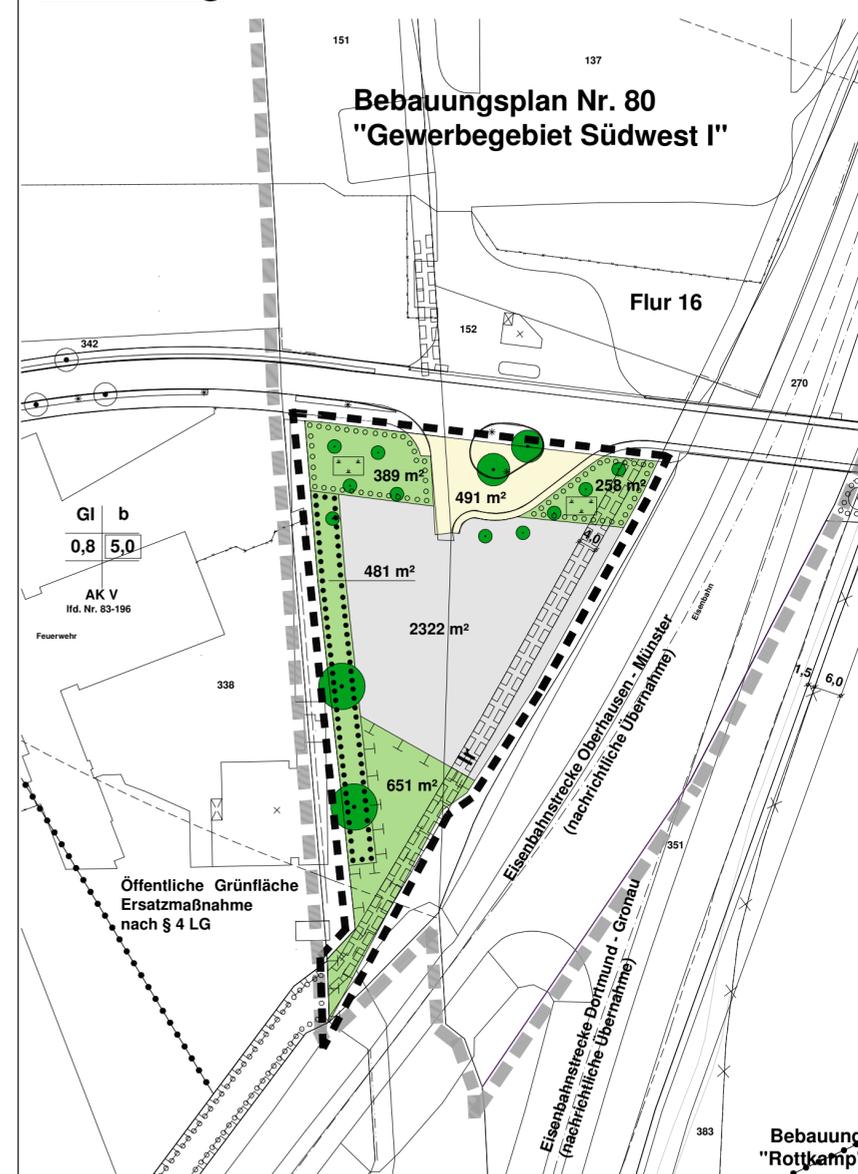
Landschaftsflegerischer Begleitplan Ursprung 1991



Bestand 2009



Planung



LEGENDE:

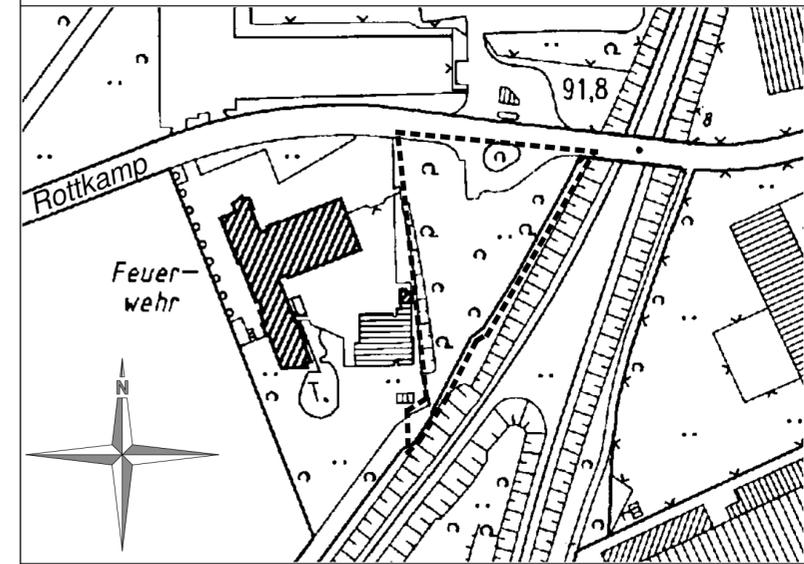
- Industriegebiet
- Grünflächen:**
- öffentliche Grünfläche
- Zuteilbestimmung private Grünfläche
- öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Leitungsrechten zu belastenden Flächen
- Öffentliche Grünfläche, Ersatzmaßnahme gemäß § 4 Landschaftsgesetz NRW "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft", laut rechtskräftigem B-Plan Nr.80 "Gewerbegebiet Südwest I"
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr.25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Erhaltung: Bäume

Anmerkung:
Bestandsaufnahme anhand Luftbildauswertung und eigener Ermittlung

Bearbeitung:

Raum & Form
 Büro für Grünplanung
 und Umweltentwicklung
 Dipl.-Ing. LandschaftsArchitekt Helmut Nowak
 Daruper Str. 30, 48653 Coesfeld
 Tel. 02541-981088
 FAX 02541-981089
 info@raum-und-form.com
 www.raum-und-form.com

STADT COESFELD



Gemarkung: Coesfeld Stadt Flur: 36

Bebauungsplan Nr. 80 "Gewerbegebiet Südwest I" -1.Änderung-

Landschaftsflegerischer Begleitplan zum Entwurf

Stand 21.04.2009

Maßstab : 1 : 1000
 Blatt-Nr. : 341-V-02
 Datum : 21.04.2009
 Blattgröße : 0,900 x 0,297 m

Tel. 02541 - 981230 Fax 981231

Architekturbüro
Gerold Thume
 Dipl.-Ing. Architekt BDB

Druffels Weg 5 - 48653 Coesfeld
 e-mail: G.Thume@T-Online.de
 www.architekt-thume.de